



Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG



Verkaufsprospekt für Kommanditanteile

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort.....	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit.....	7
Das Beteiligungsangebot im Überblick.....	8
Angaben über die Vermögensanlage.....	10
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	28
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	44
Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen im Detail.....	53
Ertragsberechnungen	64
Standort der Windenergieanlagen	67
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	69
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten.....	71
Rechtliche Grundlagen	73
Steuerliche Konzeption.....	80
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	84
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	106
Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen-verkaufsprospektverordnung.....	112
Gesellschaftsvertrag	124

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen, als die von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG zum Betrieb vorgesehenen Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden, oder weil sie den zum Betrieb vorgesehenen Anlagentyp darstellen.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

mit Sitz in Wülfershausen a.d. Saale

Geschäftsanschrift:

Sonnenstraße 17

97618 Wülfershausen a.d. Saale

Postanschrift:

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

Max Bögl WWS GmbH

Max-Bögl-Straße 1

92369 Sengenthal

Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 65 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen fünf moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021). Auf die-

ser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb bieten wir in erster Linie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d. Saale und Saal a.d. Saale sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld die Möglichkeit, sich als Kommanditist an der **Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG** zu beteiligen. Diese wird fünf Windenergieanlagen im Windpark War-golshausen-Wülfershausen selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wülfershausen a.d. Saale.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die Max Bögl WWS GmbH für Projektentwicklung und Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in ihrer Funktion als kaufmännische und technische Betriebsführerin für den Betrieb. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Windenergieanlagen und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust, Geschäftsführer
Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

Seite absichtlich freigehalten

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 17.11.2022 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a

91459 Markt Erlbach

(Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung am Betrieb von fünf Windenergieanlagen											
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd											
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile											
Emittentin:	Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG mit Sitz in Wülfershausen a.d. Saale											
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach											
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach											
Anlagestrategie:	Selbständiger Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wargolshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.											
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach											
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	Max Bögl WWS GmbH, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal											
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.757.000 Euro											
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro											
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.											
Investitionsvolumen und Endfinanzierung:	<table><tr><td>Investitionsvolumen:</td><td>18.491.000 Euro (Prognose)</td></tr><tr><td>Davon Eigenkapital</td><td>2.764.000 Euro</td></tr><tr><td>Davon Fremdkapital</td><td></td></tr><tr><td>Nachrangdarlehen</td><td>913.000 Euro</td></tr><tr><td>Bankdarlehen</td><td>14.814.000 Euro</td></tr></table>		Investitionsvolumen:	18.491.000 Euro (Prognose)	Davon Eigenkapital	2.764.000 Euro	Davon Fremdkapital		Nachrangdarlehen	913.000 Euro	Bankdarlehen	14.814.000 Euro
Investitionsvolumen:	18.491.000 Euro (Prognose)											
Davon Eigenkapital	2.764.000 Euro											
Davon Fremdkapital												
Nachrangdarlehen	913.000 Euro											
Bankdarlehen	14.814.000 Euro											
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk, die jeweils langfristig von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG gepachtet sind und die insgesamt ein Anlageobjekt darstellen (in diesem Verkaufsprospekt zusammen „Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen“ genannt), und einem Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (künftige Eigentümerin der Windenergieanlagen). Die Anlageobjekte sind jeweils keine nicht konkret bestimmte Anlageobjekte im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagegesetz (Kein Blindpool-											

	Modell).
Energieertragserwartung:	Jährlicher Ertrag der fünf Windenergieanlagen von 22.490.000 kWh in den Jahren 2023 bis 2037 und 22.260.000 kWh in den Jahren 2038 bis 2042, jeweils nach Abschlägen und jeweils aufgerundet auf volle 10.000 kWh (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung von 7,99 Cent je kWh (Prognose). abweichend hiervon: Verkaufserlös durch sonstige Direktvermarktung von 10,57 Cent je kWh im Kalenderjahr 2023. Verkaufserlös durch sonstige Direktvermarktung von 14,10 Cent je kWh im Kalenderjahr 2024.
Wartung:	Vollwartungsvertrag zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Nordex Germany GmbH
Geplante Inbetriebnahme:	31.12.2022 für alle fünf Windenergieanlagen (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4,0 % und steigen auf 34 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	5,0 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d. Saale und Saal a.d. Saale sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe von 2.764.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 7.000 Euro durch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 2.757.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 551 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d. Saale und Saal a.d. Saale sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

Bank: Landesbank Saar
IBAN: DE18 5905 0000 0031 5332 35
BIC: SALADE55XXX

Verwendungszweck:

Einzahlung Kommanditeinlage BWE Weißer Turm SÜD

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren

Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2022. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bereits geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2041. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2041. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2041 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 28 - 43 wird verwiesen. Ferner wird auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 29 verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrt- und Verpflegungskosten zum Windpark Wargolshausen-Wülfershausen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung beim Ausscheiden des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermö-

gens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haftenlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 27.500 Euro. Dies entspricht rund 1 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Dieser gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) die beiden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Rhön Grabfeld nach § 4 BImSchG vom 17.11.2014 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu den Genehmigungsbescheiden, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 17.11.2014 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 29 f.) und zu Risiken aus (Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 32) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung des Generalunternehmervertrags zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Max Bögl WWS GmbH vom 06.05.2021 nebst Nachtrag vom 24.06.2022 sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2022, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzah-

lung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 30 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 36) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge für die Betriebsphase (Anlagenpachtvertrag zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vom 24.06.2022; Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 03.01.2022; Vollwartungsvertrag zwischen der Max Bögl Wind AG und der Nordex Germany GmbH vom 09.06.2021, der von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG am 26.07.2022 übernommen wurde; Gestattungsverträge zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und den Grundstückseigentümern im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 36) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 18.491.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 600.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und den Vollwartungsvertrag. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Investitionskosten (S. 31), Betriebskosten (S. 31), Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 31) und Rückbaukosten (S. 32 f.) sowie Versicherungsrisiken (S. 36 f.) verwiesen.
- e) die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der vereinbarten und kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 85 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital in Form von Bankdarlehen (S. 37) und zum Zinsrisiko (S. 39) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren ab ihrer Inbetriebnahme und die vertragsgerechte Erfüllung des Anschlussvertrag an ein Umspannwerk zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 24.06.2022 sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der UL International GmbH, der Ramboll Deutschland GmbH und der Deutsche WindGuard Consulting GmbH prognostizierten Stromerträge von jährlich 22.490.000 kWh für die Betriebsjahre 1-15 und 22.260.000 kWh für die Betriebsjahre 16-20. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 31), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 32), Technische Risiken (S. 32), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlagen (S. 32), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 34), Risiken aus der gemeinsamen Abrechnung (S. 34 f.) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 35) verwiesen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms zu einem Preis von 10,57 ct/kWh im Jahr 2023 auf Basis des mit der N-ERGIE AG abgeschlossenen Direktvermarktungsvertrags vom 22.02.2022 bzw. zu einem Preis von 14,10 ct/kWh im Jahr 2024 auf Basis des mit der N-ERGIE AG abgeschlossenen Direktvermarktungsvertrags vom 26.07.2022 bzw. auf Basis des Zuschlags vom 14.10.2021 in Höhe von 7,99 ct/kWh (einschließlich prognostizierter Korrektur) ab dem Jahr 2025 bis zum Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2042 und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeiseförderung (S. 33 f.), den Risiken der Direktvermarktung (S. 34) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 34) verwiesen.

- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 31.12.2022, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2042). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S.38) verwiesen.
- i) die vollständige Platzierung der neben dieser Vermögensanlage im Zuge einer Schwarmfinanzierung nach § 2a VermAnlG angebotenen Nachrangdarlehen bis 31.12.2022, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Nachrangdarlehen und der Fortbestand der Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2026. Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen (S. 38) verwiesen
- j) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zur Änderung der Rechtslage (S. 39) und zu steuerlichen Risiken (S. 42 f.) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss bei der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes und der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung verwendet. Die geplante Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Aufgrund der angenommenen Inbetriebnahme zum 31.12.2022 wird in den nachfolgenden Prognoserechnungen angenommen, dass die Windenergieanlagen bis zum 31.12.2042 in Betrieb sind. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet gleichwohl zum 31.12.2041 d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage bereits zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2022 bis 2042.

Alle Beträge in Euro

	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	
Geschäftsjahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	124.500	116.719	108.938	101.156	93.375	85.594	77.813	70.031	62.250	54.469	
Finanzanlagen	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	
B. Umlaufvermögen											
Bankguthaben	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521	
C. Rechnungsabgrenzungsposten											
Pachtvorauszahlung	17.951.649	17.054.066	16.156.484	15.258.901	14.361.319	13.463.736	12.566.154	11.668.572	10.770.989	9.873.407	
Summe Aktiva	18.131.149	18.765.978	19.486.164	18.453.308	16.537.776	15.535.310	14.645.961	13.759.113	12.874.616	11.909.396	
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	
Kumulierte Ausschüttungen	0	-110.560	-221.120	-331.680	-442.240	-580.440	-718.640	-856.840	-995.040	-1.216.160	
Kumuliertes Jahresergebnis	-359.851	385.538	1.744.334	1.790.638	1.867.266	1.971.600	2.189.051	2.409.003	2.631.306	2.855.806	
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	14.814.000	14.814.000	14.285.950	13.317.350	12.348.750	11.380.150	10.411.550	9.442.950	8.474.350	7.505.750	
Sonstige Verbindlichkeiten	913.000	913.000	913.000	913.000	0	0	0	0	0	0	
Summe Passiva	18.131.149	18.765.978	19.486.164	18.453.308	16.537.776	15.535.310	14.645.961	13.759.113	12.874.616	11.909.396	
Geschäftsjahr	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	
	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	46.688	38.906	31.125	23.344	15.563	7.781	0	0	0	0	0
Finanzanlagen	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
B. Umlaufvermögen											
Bankguthaben	1.822.119	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	756.333
C. Rechnungsabgrenzungsposten											
Pachtvorauszahlung	8.975.824	8.078.242	7.180.659	6.283.077	5.385.495	4.487.912	3.590.330	2.692.747	1.795.165	897.582	0
Summe Aktiva	10.899.630	9.901.307	8.867.375	7.852.753	6.856.436	5.805.113	4.825.902	3.865.207	2.860.731	1.812.254	811.333
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000
Kumulierte Ausschüttungen	-1.437.280	-1.658.400	-1.934.800	-2.211.200	-2.487.600	-2.874.560	-3.261.520	-3.648.480	-4.090.720	-4.588.240	-5.528.000
Kumuliertes Jahresergebnis	2.904.510	2.920.907	2.956.975	3.012.353	3.086.036	3.177.833	3.229.742	3.300.167	3.382.091	3.475.294	3.575.333
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	6.668.400	5.874.800	5.081.200	4.287.600	3.494.000	2.737.840	2.093.680	1.449.520	805.360	161.200	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	10.899.630	9.901.307	8.867.375	7.852.753	6.856.436	5.805.113	4.825.902	3.865.207	2.860.731	1.812.254	811.333

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst Sachanlagen und Finanzanlagen. Die Sachanlagen bestehen aus den Anschaffungsnebenkosten (Eigenkapitalvermittlung, Vermittlung von Nachrangdarlehen, Konzeption und Prospekterstellung, Gründungs- und Notarkosten). Der bilanzierte Wert der Anschaffungsnebenkosten reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Anschaffungsnebenkosten werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2038 werden sie mit null Euro bilanziert sein. Die Finanzanlagen bestehen in dem Kommanditanteil der Emittentin im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH Co. KG. Diese unterliegen keiner Abschreibung. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus dem Bankguthaben der Emittentin zum jeweiligen Jahresende. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten wird die Pachtvorauszahlung an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG abgebildet. Die Pachtvorauszahlung erfolgt im Rahmen der schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Sie wird deswegen periodengerecht abgeschmolzen. Eine höhere Pachtvorauszahlung würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Haftenlage), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2022 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Verbindlichkeiten. Unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden die langfristigen Bankdarlehen zur Endfinanzierung mit der finanzierenden Bank dargestellt. Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen die von der Emittentin planmäßig einzuwerbenden Nachrangdarlehen dar. Die Nachrangdarlehen sollen zum 31.12.2026 zurückgeführt werden. Höhere Verbindlichkeiten würden zu einem höheren Tilgungsaufwand und zu erhöhten Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Die vorgenannten Abweichungen könnten die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 93 - 95 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2042.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender- / Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032
(+) Umsatzerlöse	0	2.377.193	3.171.090	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Betriebskosten	32.500	461.699	507.460	644.848	621.647	628.827	510.897	519.527	528.330	537.309	546.467
davon Vollwartungsvertrag	0	129.250	131.835	199.497	203.487	207.556	269.672	275.065	280.566	286.178	291.901
davon Versicherungen	750	10.033	10.234	10.439	10.647	10.860	11.078	11.299	11.525	11.756	11.991
davon Telefon	0	600	612	624	637	649	662	676	689	703	717
davon Haftungsvergütung	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische/ Technische Betriebsführung	0	48.544	65.710	38.431	39.200	39.984	40.784	41.599	42.431	43.280	44.146
davon Buchführung	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Jahresabschluss / Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Strombezugskosten	0	26.500	27.030	27.571	28.122	28.684	29.258	29.843	30.440	31.049	31.670
davon Direktvermarktung / Kommunale Beteiligung	0	45.840	45.840	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615
davon Nutzungsentgelte Grundstücke	0	71.316	95.133	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909
davon laufende Pacht Windenergieanlagen	0	31.367	31.377	31.387	1.156	1.166	1.177	1.188	1.199	1.211	1.223
davon Ausgleich/Naturschutz	0	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902
davon Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	0	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343	2.390
davon Fledermausmonitoring	0	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Fleximais	0	3.250	3.315	3.381	3.449	3.518	3.588	3.660	3.733	3.808	3.884
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk	0	14.250	14.535	14.826	15.122	15.425	15.733	16.048	16.369	16.696	17.030
davon Mehrertragsbeteiligung	0	0	0	183.219	183.219	183.219	0	0	0	0	0
davon Unvorhergesehenes	22.500	24.500	24.990	25.490	26.000	26.520	27.050	27.591	28.143	28.706	29.280
(-) Zinsaufwendungen	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(-) Sonstige Aufwendungen	0	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582
(-) Abschreibungen	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
(-) Gewerbesteuer	0	56.921	192.606	3.143	7.515	11.509	27.817	28.177	28.516	28.833	6.722
(=) Jahresergebnis	-359.851	745.390	1.358.795	46.305	76.627	104.335	217.450	219.952	222.303	224.500	48.704
(+) Abschreibungen	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
(+) Zinsaufwendungen	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(+) Sonstige Aufwendungen	0	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-32.500	1.858.573	2.471.024	1.148.959	1.167.789	1.156.614	1.258.237	1.249.246	1.240.105	1.230.809	1.243.762
(-) Investitionen in Sachanlagen	124.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Investitionen in Finanzanlagen	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Pachtvorauszahlung WEA	17.951.649	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-18.163.649	1.858.573	2.471.024	1.148.959	1.167.789	1.156.614	1.258.237	1.249.246	1.240.105	1.230.809	1.243.762
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	2.764.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	15.727.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	0	528.050	968.600	1.881.600	968.600	968.600	968.600	968.600	968.600	837.350
(-) Gezahlte Zinsen	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(-) Ausschüttung	0	110.560	110.560	110.560	110.560	138.200	138.200	138.200	138.200	221.120	221.120
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>0,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	0	1.540.194	1.625.549	-127.492	-1.010.169	-97.102	16.014	18.516	20.867	-59.856	-104.402
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521
(=) Bankguthaben	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521	1.822.119
davon Rückbaurücklage	0	30.000	60.000	90.000	120.000	150.000	180.000	210.000	240.000	270.000	300.000
davon Schuldendienstrücklage	0	352.262	567.750	562.004	556.258	550.512	544.765	539.019	533.273	562.022	524.216
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	1.157.931	2.537.992	2.386.247	1.351.824	1.230.469	1.222.229	1.216.491	1.213.104	1.094.498	997.903

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2042
(+) Umsatzerlöse	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	37.801.516
(-) Betriebskosten	616.442	626.824	637.413	648.214	659.231	714.499	726.861	739.470	752.332	765.451	12.426.250
davon Vollwartungsvertrag	340.404	347.212	354.156	361.240	368.464	421.336	429.762	438.358	447.125	456.067	6.239.130
davon Versicherungen	12.231	12.475	12.725	12.979	13.239	13.503	13.774	14.049	14.330	14.617	244.532
davon Telefon	731	746	761	776	792	808	824	840	857	874	14.578
davon Haftungsvergütung	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon Kaufmännische/ Technische Betriebsführung	45.028	45.929	46.848	47.785	48.740	49.220	50.205	51.209	52.233	53.278	934.584
davon Buchführung	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Jahresabschluss / Wirtschaftsprüfung	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Strombezugskosten	32.303	32.949	33.608	34.281	34.966	35.666	36.379	37.106	37.849	38.605	643.880
davon Direktvermarktung / Kommunale Beteiligung	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.373	23.373	23.373	23.373	23.373	515.534
davon Nutzungsentgelte Grundstücke	71.878	71.878	71.878	71.878	71.878	71.143	71.143	71.143	71.143	71.143	1.312.822
davon laufende Pacht Windenergieanlagen	1.234	1.247	1.259	1.272	1.285	1.298	1.311	1.325	1.339	1.353	115.373
davon Ausgleich/Naturschutz	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	485.947
davon Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	48.595
davon Fledermausmonitoring	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000
davon Fleximais	3.962	4.041	4.122	4.204	4.288	4.374	4.462	4.551	4.642	4.735	78.966
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk	17.371	17.718	18.072	18.434	18.803	19.179	19.562	19.953	20.353	20.760	346.238
davon Mehrertragsbeteiligung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	549.656
davon Unvorhergesehenes	29.865	30.463	31.072	31.693	32.327	32.974	33.633	34.306	34.992	35.692	617.786
(-) Zinsaufwendungen	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(-) Sonstige Aufwendungen	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	17.951.649
(-) Abschreibungen	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	0	124.500
(-) Gewerbesteuer	916	2.608	4.452	7.090	9.702	3.951	6.621	8.279	9.905	10.890	456.173
(=) Jahresergebnis	16.397	36.068	55.379	73.683	91.797	51.909	70.425	81.924	93.203	100.039	3.575.333
(+) Abschreibungen	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	0	124.500
(+) Zinsaufwendungen	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(+) Sonstige Aufwendungen	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	17.951.649
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.179.592	1.167.519	1.155.086	1.141.647	1.128.018	1.060.124	1.045.092	1.030.825	1.016.337	1.002.233	24.919.094
(-) Investitionen in Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	124.500
(-) Investitionen in Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55.000
(-) Pachtvorauszahlung WEA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.951.649
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	1.179.592	1.167.519	1.155.086	1.141.647	1.128.018	1.060.124	1.045.092	1.030.825	1.016.337	1.002.233	6.787.945
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.764.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.727.000
(-) Tilgung von Krediten	793.600	793.600	793.600	793.600	756.160	644.160	644.160	644.160	644.160	161.200	15.727.000
(-) Gezahlte Zinsen	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(-) Ausschüttung	221.120	276.400	276.400	276.400	386.960	386.960	386.960	442.240	497.520	939.760	5.528.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>14,00%</i>	<i>16,00%</i>	<i>18,00%</i>	<i>34,00%</i>	<i>200,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	-92.960	-128.569	-109.258	-90.953	-145.959	-73.848	-63.113	-106.893	-150.895	-103.339	756.333
(+) Bankguthaben Vorjahr	1.822.119	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	
(=) Bankguthaben	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	756.333	
davon Rückbaurücklage	330.000	360.000	390.000	420.000	450.000	480.000	510.000	540.000	570.000	600.000	
davon Schuldendienstrücklage	508.344	492.472	476.600	442.009	372.006	359.122	346.239	333.356	81.406	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	890.815	748.118	624.733	538.370	432.414	341.450	261.221	137.210	208.266	156.333	

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag, Versicherungen, Telefon, Haftungsvergütung (für die persönlich haftende Gesellschafterin), kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Buchführung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung, Strombezugskosten, Kosten der Direktvermarktung und kommunale Beteiligung (soweit diese nicht vom Netzbetreiber erstattet wird), Nutzungsentgelte für Grundstücke, laufende Pacht für die Windenergieanlagen (die neben der Pachtvorauszahlung und der Mehrertragsbeteiligung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu leisten ist und die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und nicht aus den Einnahmen dieser Vermögensanlage gedeckt wird), Kosten für Ausgleich und Naturschutz, Kosten der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Fledermausmonitoring und ein Fledermausabschaltsystem (Fleximaus), die laufende Nutzungsgebühr für das Umspannwerk, die Mehrertragsbeteiligung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und Kosten für Unvorhergesehenes. Liegen die Betriebskosten über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ferner **Zinsaufwendungen** für Bankdarlehen und Nachrangdarlehen einschließlich Gebühren für die Rückbaugewährung sowie **Steuerzahlungen**. Liegen die Zinsaufwendungen oder die Steuerzahlungen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Position **Zinsaufwendungen** betrifft die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung und die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung, die Zinsen für die Nachrangdarlehen und die Bürgschaftskosten für die Stellung einer Rückbaugewährung gegenüber dem Freistaat Bayern. Der Betrag der Zinsaufwendungen für das Jahr 2022 wird im Investitionsplan der Emittentin (S. 84) unter der Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten“ aufgeführt. Die Position **Sonstige Aufwendungen** betrifft die jahresanteilige Berücksichtigung der Pachtvorauszahlung für die Windenergieanlagen. Die **Abschreibungen** erfolgen auf die Sachanlagen. Nach weiterem Abzug der Gewerbesteuer ergibt sich das **Jahresergebnis der Emittentin**. Liegt das Jahresergebnis der Emittentin unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Sonstigen Aufwendungen und die Abschreibung sind nicht liquiditätswirksam, d.h. ihnen stehen keine tatsächlichen Mittelabflüsse in den jeweiligen Jahren gegenüber. Die Sonstigen Aufwendungen begründen sich vielmehr aus der bilanziellen Verteilung der im Jahr 2022 gezahlten Pachtvorauszahlung auf die Betriebsjahre 2023 bis 2042. Die Abschreibungen stellen die über die Jahre 2023 bis 2038 nach den gesetzlichen Regelungen anzusetzenden Wertminderungen der im Jahr 2022 getätigten Investitionen in Sachanlagen dar. Da die beiden Positionen damit keine tatsächlichen Mittelabflüsse in den jeweiligen Jahren ausdrücken, haben sie auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin keinen Einfluss. Sie werden deswegen im Anschluss an die Darstellung des Jahresergebnisses der Emittentin wieder addiert.

Im Anschluss wird der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel, dargestellt. Dieser ergibt sich aus den vorgenannten Positionen, wobei

die zur Darstellung des Jahresergebnisses gemäß obiger Erläuterung abgezogenen Zinsaufwendungen zur Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wieder addiert werden. Dies erfolgt deswegen, weil Zinsaufwendungen kein Bestandteil des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit sind, sondern bei der Darstellung des Cashflow nach Finanzierungstätigkeit berücksichtigt werden. Liegen die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen** erfolgen in Sachanlagen, Finanzanlagen und einer Pachtvorauszahlung für die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. Die Finanzanlagen bezeichnen hierbei den Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Die Pachtvorauszahlung fällt für die Pacht von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk an. Die Sachanlagen umfassen die im Investitionsplan der Emittentin (siehe S. 84) unter den sonstigen Kosten aufgelisteten Positionen „Eigenkapitalvermittlung Kommanditeinlagen“, „Vermittlung Nachrangdarlehen“, „Konzeption und Prospekterstellung“ und „Gründungskosten und Notarkosten“. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Betriebskosten vor Inbetriebnahme“ wird in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin nicht unter den Investitionen dargestellt, sondern bei den das Jahr 2022 aufgeführten Betriebskosten den jeweiligen Betriebskosten zugeordnet. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten“ wird in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin ebenfalls nicht unter den Investitionen dargestellt, sondern im Jahr 2022 unter der Position Gezahlte Zinsen aufgeführt. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen, Finanzanlagen oder die Pachtvorauszahlung über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert, wobei sich das Fremdkapital aus Nachrangdarlehen aus einer Schwarmfinanzierung und Bankdarlehen zusammensetzt. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies kann die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 96 - 101 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2041.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032
(+) Umsatzerlöse	0	2.377.193	3.171.090	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	32.500	1.416.202	1.597.648	1.545.574	1.526.744	1.537.919	1.436.296	1.445.287	1.454.429	1.463.724	1.450.771
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
Betriebsergebnis	-32.500	953.209	1.565.660	243.595	262.426	251.251	352.873	343.883	334.741	325.446	338.398
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
Finanzergebnis	-327.351	-207.819	-206.865	-197.291	-185.798	-146.916	-135.423	-123.931	-112.438	-100.946	-289.694
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-359.851	745.390	1.358.795	46.305	76.627	104.335	217.450	219.952	222.303	224.500	48.704
(+) Gewerbesteuer	0	56.921	192.606	3.143	7.515	11.509	27.817	28.177	28.516	28.833	6.722
Steuerliches Jahresergebnis	-359.851	802.311	1.551.401	49.448	84.142	115.844	245.267	248.129	250.819	253.333	55.426
(+) Ergebnis aus Beteiligungen	-13.625	-202.410	-202.410	-202.410	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-373.476	599.900	1.348.991	-152.962	-148.510	-116.808	12.615	15.478	18.168	20.681	-177.225
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft)	-1.351	2.170	4.881	-553	-537	-423	46	56	66	75	-641

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2042
(+) Umsatzerlöse	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	37.801.516
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.514.941	1.527.014	1.539.447	1.552.887	1.566.515	1.616.033	1.631.064	1.645.331	1.659.819	1.673.923	30.834.071
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	0	124.500
Betriebsergebnis	274.229	262.156	249.723	236.283	222.655	154.760	147.510	133.243	118.755	104.651	6.842.945
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
Finanzergebnis	-257.832	-226.088	-194.344	-162.600	-130.858	-102.851	-77.085	-51.318	-25.552	-4.612	-3.267.612
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	16.397	36.068	55.379	73.683	91.797	51.909	70.425	81.924	93.203	100.039	3.575.333
(+) Gewerbesteuer	916	2.608	4.452	7.090	9.702	3.951	6.621	8.279	9.905	10.890	456.173
Steuerliches Jahresergebnis	17.313	38.675	59.830	80.773	101.499	55.860	77.046	90.203	103.107	110.929	4.031.505
(+) Ergebnis aus Beteiligungen	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	897.582	897.582	897.582	897.582	-55.000
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-215.339	-193.976	-172.822	-151.878	-131.153	-176.792	974.628	987.785	1.000.690	1.008.511	3.976.505
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft)	-779	-702	-625	-549	-475	-640	3.526	3.574	3.620	3.649	14.387

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind **Umsatzerlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2021 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. **Zinserträge** aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich neben dem auf 20 Jahre verteilten Aufwand der Pachtvorauszahlung zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag, Versicherungen, Telefon, Haftungsvergütung (für die persönlich haftende Gesellschafterin), kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Buchführung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung, Strombezugskosten, Kosten der Direktvermarktung und kommunale Beteiligung (soweit diese nicht vom Netzbetreiber erstattet wird), Nutzungsentgelte für Grundstücke, laufende Pacht für die Windenergieanlagen (die neben der Pachtvorauszahlung und der Mehrertragsbeteiligung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu leisten ist und die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und nicht aus den Einnahmen dieser Vermögensanlage gedeckt wird), Kosten für Ausgleich- und Naturschutz, Kosten der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Fledermausmonitoring und ein Fledermausabschaltssystem (Fleximaus), die laufende Nutzungsgebühr für das Umspannwerk, die Mehrertragsbeteiligung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und Kosten für Unvorhergesehenes. Hinzu kommt die Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals (Bankdarlehen und Nachrangdarlehen in Form einer Schwarmfinanzierung) zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin und aus Gebühren für die Rückbaugarantie. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen (Umsatzerlöse und Zinserträge, die nicht angenommen wurden), und Aufwendungen (sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen) sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin vor dem Ergebnis aus Beteiligungen. Das Ergebnis aus Beteiligungen ergibt sich aus dem prognostizierten Jahresergebnis der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, an deren Kommanditkapital die Emittentin zu 50 % beteiligt ist und das der Emittentin zu 50 % zugewiesen wird. Sollte das steuerliche Jahresergebnis oder das steuerliche Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 102 - 104 verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen sollen bis zum 31.12.2022 in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Es wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2042 angenommen. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land wird maßgeblich durch den im Zuge der Energiewende beschlossenen Regulierungsrahmen bestimmt. Dieser sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2021). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2021 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Ferner hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen auf S. 67 f. verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlagen wird mit jährlich 22.490.000 kWh für die Betriebsjahre 1-15 und 22.260.000 kWh für die Betriebsjahre 16-20 prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 64 ff.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, an der die Emittentin einen Kommanditanteil von 50 % erworben hat, hat diese Flächen gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 69 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der

Vertragspartner der Emittentin, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Windenergieanlagenrückbau wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 17.11.2014 ermöglicht. Sollten die Genehmigungen auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Das Eigenkapital soll bis zum 31.12.2022 vollständig eingeworben sein. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Die Investition in den Erwerb des Anlageobjektes Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG ist bereits abgeschlossen. Die Investition in die Pachtvorauszahlung für das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen wurde bereits teilweise geleistet und soll bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Verzug unter dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über den Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und unter dem mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG abgeschlossenen Pachtvertrag bedeuten. In der Folge könnten Verzugszinsen anfallen oder die genannten Verträge von den jeweiligen Vertragspartnern der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2042. Es besteht jedoch die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger bereits zum 31.12.2041. Die Emittentin hat in den Prognoserechnungen unterstellt, dass Anleger ihre Beteiligung nicht zum 31.12.2041 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2041 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Nach Ende des geplanten Betriebszeitraums der Windenergieanlagen zum 31.12.2042 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Vielmehr kann die Emittentin unter der Voraussetzung, dass sie sich mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG auf eine Verlängerung der Laufzeit des Pachtvertrags einigt, den Betrieb der Windenergieanlagen fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 31.12.2042 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Wind-

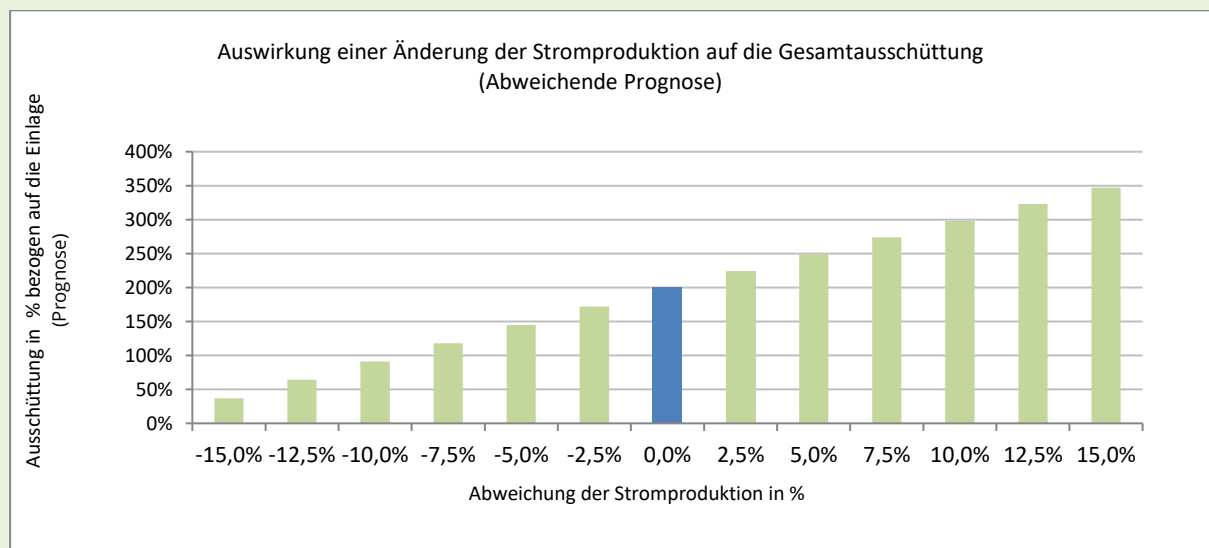
energieanlagen unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

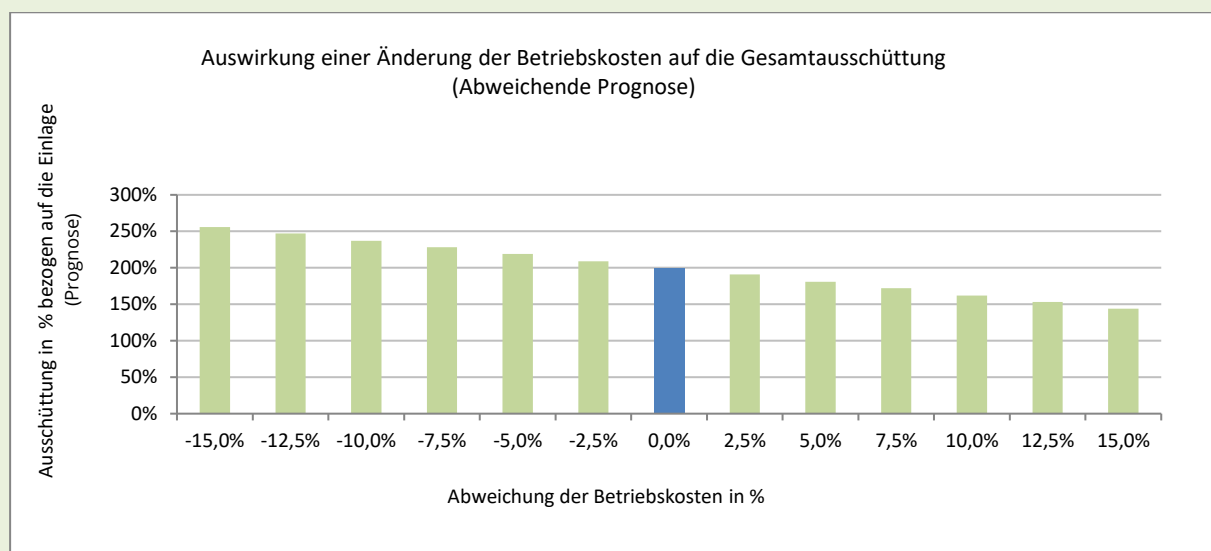
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebotes kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 200 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2042) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch drei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 64 ff.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren hat. Sollte das sonstige

Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die zwei Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die insgesamt 10 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen – von denen die Emittentin fünf Windenergieanlagen betreiben wird – wurden der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 17.11.2014 durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld erteilt. Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils die Regelungen, wonach die Genehmigungsbescheide erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen wird. Gegen die Genehmigungen wurden Anfechtungsklagen erhoben, die mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 08.08.2017 abgewiesen wurden. Die dagegen gerichteten Anträge auf Zulassung der Berufung wurden mit Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.05.2018 rechtskräftig abgewiesen. Nach Ansicht der Emittentin sind die Genehmigungsbescheide mit diesem Tag bestandskräftig geworden.

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) hat am 28.09.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg erhoben, mit dem Antrag, das Landratsamt Rhön-Grabfeld zu verpflichten, den Bau der Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen einzustellen. Er hat mit dem gleichen Ziel am 18.02.2022 auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt. Die Klage und der Antrag werden damit begründet, dass nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Die Verfahren wurden vom Verwaltungsgericht Würzburg an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof verwiesen. Dieser hat den Antrag auf einstweilige Verfügung für eine Baueinstellung mit Beschluss vom 25.05.2022 abgelehnt; er hat noch nicht über die Klage entschieden.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung durch gerichtliche Entscheidungen auf Grund vorstehender Rechtsbehelfe oder anderer Rechtsbehelfe Dritter oder auch durch behördlicher Entscheidungen vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Es besteht ferner das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde eigenständig oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen einstellt.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurück-

erstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlagen und der Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk sowie der Zeitpunkt der Abnahme der Windenergieanlagen, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Verpächterin der Windenergieanlagen) anvisierten Liefertermin für die Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Inbetriebnahmephase, verspäteter Lieferungen von Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, einer Einstellung der Fertigstellungsarbeiten oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin oder die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG Zahlungen verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich die Herstellung der Abnahmefähigkeit, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Nordex Germany GmbH bestehenden Vollwartungsvertrag erst mit Abnahme der Windenergieanlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger

reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zwischen der Nordex Germany GmbH bestehenden Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten unter dem zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossenen Pachtvertrag über das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen führen, da die Emittentin diese Kosten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unter dem Pachtvertrag anteilig für fünf Windenergieanlagen zu erstatten hat.

Der Vollwartungsvertrag zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Nordex Germany GmbH enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kal-

kulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das mit der Wartung beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Dies kann zu Mehrkosten unter dem zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossenen Pachtvertrag über das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen führen, da die Emittentin diese Kosten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unter dem Pachtvertrag anteilig für fünf Windenergieanlagen zu erstatten hat.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Die Nordex Germany GmbH gewährleistet im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen und leistet eine Erstattung für Ertragsausfälle bei Unterschreitung der gewährleisteten technischen Verfügbarkeit. Die von der Nordex Germany GmbH geleisteten Erstattungen werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unter dem Pachtvertrag anteilig für fünf Windenergieanlagen an die Emittentin weitergeleitet. Der Ersatz des Ertragsausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG aus dem Vollwartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Ertragsausfälle von der Nordex Germany GmbH nicht erstattet und folglich auch nicht an die Emittentin weitergeleitet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten der Emittentin führen, da diese unter dem Pachtvertrag über das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen die Kosten für nicht durch Gewährleistung gedeckte Reparaturen selbst tragen müsste. Dies kann auch zu verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wenn die Windenergieanlagen wegen Mängeln weniger Strom produzieren. In den vorgenannten Fällen kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie den Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, den Vollwartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, hätte die Emittentin die Ertragsausfälle und Kosten unter dem mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossenen Pachtvertrag über das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen zu tragen. In diesem Fall können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und trotz Vollwartungsvertrag nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der fünf Windenergieanlagen und der verlegten Leitungen, die die Emittentin unter dem Pachtvertrag mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu tragen hat, können den von der Emittentin kalkulierten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn

sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 sowie Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021).

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von 5,92 ct/kWh erhalten. Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2021 je nach Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum sog. Referenzertrag der Windenergieanlage anhand eines gesetzlich festgelegten Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Der Stromertrag der Windenergieanlagen beträgt prognosegemäß 56,5 % des Referenzertrags des Typs der Windenergieanlagen oder weniger, so dass ein Korrekturfaktor von 1,35 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2021 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Ergibt die Überprüfung einen um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert - allerdings nur dann, wenn die Standortgüte einen Wert von 60% übersteigt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 60 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 60 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rück-

wirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2021 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet

wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall im Umspannwerk die Stromeinspeisung verhindern. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber und der Anschlussvertrag an ein Umspannwerk mit dem Betreiber des Umspannwerks Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Risiken aus gemeinsamer Abrechnung

Die Emittentin hat mit der Betreiberin der weiteren fünf Windenergieanlagen des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen, der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG eine Poolingvereinbarung geschlossen. Danach werden die Erlöse aus dem Stromverkauf aus den zehn Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen sowie Ersatzzahlungen bei reduzierter oder ausgefallener Stromerzeugung (z.B. aus dem Vollwartungsvertrag) und Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfalls zwischen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG im Verhältnis der der Anzahl der in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen dieser beiden Gesellschaften im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen unabhängig von der tatsächlichen Erzeugungsleistung der Windenergieanlagen ausgeglichen.

Ertragsausfälle oder Mindererträge der übrigen Windenergieanlagen sind danach von der Emittentin anteilig mitzutragen. Insgesamt kann durch diese Abrechnungsvereinbarung die Situation eintreten, dass die Emittentin ein schlechteres Betriebsergebnis erzielt, als wenn die Vereinbarung nicht abgeschlossen würde, etwa wenn die Emittentin nicht die vollständige Vergütung entsprechend der durch die von ihr betriebenen Windenergieanlagen erzeugte Strommenge erhält oder Zahlungen aus der Verfügbarkeitsgarantie oder andere Versicherungsleistungen an die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG abführen muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen sowie Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in den Windenergieanlagen erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2021). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätsslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beein-

flussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Inbetriebnahme oder den Betrieb der Windenergieanlagen in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Inbetriebnahmephase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Windenergieanlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der

Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin hat zur Pacht und zum Betrieb der Windenergieanlagen eine Vielzahl von Verträgen geschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung eines oder mehrerer der von der RegioE2 Windpark GmbH &

Co. KG geschlossenen Nutzungsverträge für die Grundstücke einer oder mehrerer Windenergieanlagen würde zum frühzeitigen Rückbau der betreffenden Windenergieanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden könnten.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Die Emittentin hat verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk abgeschlossen (Haftpflichtversicherung und Allgefahrenversicherung). Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen

und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht deswegen das Risiko, dass Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital in Form von Bankdarlehen

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln in Form von Bankdarlehen finanziert. Daneben er-

folgt eine Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch ein Bankdarlehen.

Die Fremdmittel wurden noch nicht vollständig ausbezahlt. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen für die noch nicht ausbezahlten Fremdmittel nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die vollständige Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der vollständigen Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrecht erhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die vollständige Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht fertiggestellt werden.

Die Windenergieanlagen wurden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank die vorstehend genannten Sicherheiten verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 31.12.2022 gelingt, die im Zuge einer Schwarmfinanzierung nach § 2a VermAnlG vorgesehenen Nachrangdarlehen einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Pachtvorauszahlung für die fünf Windenergieanlagen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Nachrangdarlehenskapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Zwischenfinanzierung der Nachrangdarlehen erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 31.12.2022 gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Pachtvorauszahlung für die fünf Windenergieanlagen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht

das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Ein solches Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2041, da zu diesem Zeitpunkt erstmals eine ordentliche Kündigung der Anleger möglich ist. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin

negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme

anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Erich Wust ist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Herr Erich Wust ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin bei der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, also der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH tätig. Sie ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt und als Geschäftsführerin für diese tätig.

Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust und der Frau Nadine Paulus als Funktions-träger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust und Frau Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies

zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2041 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftungsrisiko

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzah-

len. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann ver-

pflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamt-

auszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertrag-

steuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in Windkraft und PV

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Wind- und Solarparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung von Wind- und Solarparks intensive Erfahrungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Er hat zahlreiche Wind- und Solarparks entwickelt und umgesetzt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau der Anlagen. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und

die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwind- und Solarparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Mit dieser Philosophie hat die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014

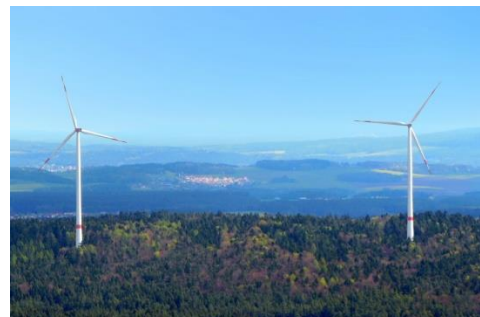


Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhoof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	20
Inbetriebnahme:	2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen:	2 x Vestas V 136
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je WEA
Gesellschafter:	190
Inbetriebnahme:	2020/2021

Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	52
Inbetriebnahme:	2020





Bürgersonnenenergie Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	67
Inbetriebnahme:	2020

Bürgersonnenenergie Oberstreu

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	6.000 kWp
Gesellschafter:	36
Inbetriebnahme:	2022



Bürgersonnenenergie Röbersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	4.200 kWp
Gesellschafter:	25
Inbetriebnahme:	2022

Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage:	1 x Vestas V 150
Nabenhöhe:	166 m
Leistung:	4,2 MW
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2021



Bürgersonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	14.00 kWp
Gesellschafter:	56
Inbetriebnahme:	2022

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen im Detail

Überblick

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wird planmäßig aus zehn Windenergieanlagen der Typs Nordex N117/2400 bestehen. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurden auf Antrag der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG bereits am 17.11.2014 durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat die Windenergieanlagen jedoch zunächst nicht errichtet, sondern Änderungs genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 beantragt und erhalten. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat auch mit der Errichtung der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 begonnen. Gegen die Änderungs genehmigungen hat der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) Anfechtungsklage erhoben und zusätzlich Eilanträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gestellt. Auf Beschwerde des VLAB in den Eilverfahren hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschlüsse vom 03.04.2019 und 05.04.2019 aufgrund der in Bayern geltenden „10H-Regelung“ (Art. 82 Abs. 1 BayBO) die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklagen wieder hergestellt (die Genehmigungen also für nicht vollziehbar erklärt), weil die Änderungs genehmigungen für die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 voraussichtlich rechtswidrig seien. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat daraufhin die Errichtung der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 eingestellt. Sie hat im Anschluss entschieden, die bereits vorgenommenen Errichtungsmaßnahmen für die Windenergieanlagen zurückzubauen und stattdessen die ursprünglich genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 zu errichten.

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wurde sodann von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit den ursprünglich genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 errichtet. Dazu hat die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG einen Generalübernahmevertrag mit der Max Bögl WWS GmbH geschlossen. Sämtliche

Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG gehalten. Diese ist auch Partei eines einheitlichen Vollwartungsvertrags mit der Nordex Germany GmbH für die Windenergieanlagen. Die Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG finanziert die 10 Windenergieanlagen aus der nachfolgend beschriebenen Verpachtung der Windenergieanlagen.

Die Emittentin pachtet von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG fünf Windenergieanlagen zum eigenständigen Betrieb. Sie hat ferner einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erworben.

Die weiteren fünf Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen pachtet die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und wird diese planmäßig eigenständig betreiben. Die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG hat auch die weiteren 50 % der Kommanditanteile an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erworben.

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist der selbständige Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wargolshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen und Tilgungen für Bankdarlehen und für Nachrangdarlehen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesell-

schafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage und weitere eingeworbene Nachrangdarlehen sowie Fremdkapital für eine Pachtvorauszahlung für fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk einzusetzen. Im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wurden insgesamt zehn Windenergieanlagen dieses Anlagentyps errichtet, von denen die Emittentin fünf Anlage betreiben wird. Die fünf weiteren Anlagen werden voraussichtlich von einem anderen Betreiber (Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG) betrieben.

Der in den Windenergieanlagen der Emittentin erzeugte Strom wird über eine Kabeltrasse in einem Umspannwerk in der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale in das Netz der Bayernwerk AG eingespeist. Das Umspannwerk wurde von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben. Die erstmaligen Anschlusskosten werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG getragen und mit der Pachtvorauszahlung der Emittentin anteilig abgegolten.

Die Windenergieanlagen und die Einspeiseleitungen werden im Eigentum der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG stehen. Die Kommanditanteile an dieser Gesellschaft werden zu 50 % von der Emittentin und zu 50 % vom Betreiber der weiteren fünf Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen gehalten. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat auch die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen notwendigen Zuwegungen errichtet und wird diese unterhalten.

Die Windenergieanlagen wurden von der Max Bögl WWS GmbH geplant und für die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet. Für den laufenden Betrieb ist die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG Partei eines langfristigen Vollwartungsvertrags mit der Nordex Germany GmbH, der auch eine Mindestverfügbarkeit zugunsten der Emittentin garantiert (98 % in den Betriebsjahren 1-15 und 97 % in den Betriebsjahren 16-20). Die anteiligen Kosten für fünf Windenergieanlagen hat die

Emittentin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG im Rahmen des Pachtvertrags über die Windenergieanlagen zu erstatten. Ferner hat die Emittentin einen über die Betriebsphase laufenden Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für eine Vorauszahlung für die Pacht von fünf schlüsselfertig zu errichtenden Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk und für einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG verwendet. Es entfallen prognosegemäß 99,69 % der Nettoeinnahmen auf die Pachtvorauszahlung für die Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk (zusammen ein Anlageobjekt) und 0,31 % der Nettoeinnahmen auf den Kommanditanteil. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Der Anteil der Nettoeinnahmen, der auf den Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG entfällt, wird nicht für die schlüsselfertige Errichtung der Windenergieanlagen eingesetzt. Der Betrag war zum 15.07.2022 an die Verkäuferin des Kommanditanteils (RegioEnergie GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach) zu zahlen, wurde aber bis zum 30.11.2022 gestundet. Der Kaufpreis für den Kommanditanteil wurde bereits aus den von der Landesbank Saar aufgenommenen Fremdmitteln beglichen. Da Eigenmittel und langfristige Fremdmittel aber allen Anlageobjekten im gleichen Verhältnis zuzurechnen sind, ändert die zwischenzeitliche Zahlung des Kaufpreises für den Kommanditanteil aus den Fremdmitteln nichts daran, dass der Anteil von 0,31 % der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage wirtschaftlich für den Erwerb dieses Kommanditanteils verwendet wird.

Der Anteil der Nettoeinnahmen, der als Pachtvorauszahlung für die Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu ei-

nem Umspannwerk verwendet wird, fließt der der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu. Die Pachtvorauszahlung war bis zum 31.07.2022 zur Zahlung fällig. Die Pachtvorauszahlung wird von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG jedoch solange und soweit gestundet, wie die Emittentin noch nicht ausreichend mit Eigen- und Fremdkapital ausgestattet ist, um die Pachtvorauszahlung zu begleichen, längstens jedoch bis 31.12.2022. Diese Mittel werden auf Ebene der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG für die Generalunternehmervergütung zur schlüsselfertigen Errichtung der fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 (einschließlich Rückbau der bestehenden Fundamente der nicht errichteten Windenergieanlagen), der Zuwegungen und der Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk genutzt. Zu den technischen Daten der Windenergieanlagen wird auf S. 56 verwiesen. Sie werden ferner für die Einrichtung der bedarfsgerechten Nachtkenzeichnung in den Windenergieanlagen, eine Anschlussgebühr im Umspannwerk, Ausgleichszahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild, Rechtsberatung und Betriebskosten vor Inbetriebnahme im Rahmen der Errichtung des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen genutzt.

Für die Gesamtinvestition wird ein Betrag in Höhe von 18.491.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird Fremdkapital in Form von langfristigen Bankdarlehen in Höhe von 14.814.000 Euro und in Form von Nachrangdarlehen in Höhe von voraussichtlich 913.000 Euro eingesetzt.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus:

- fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk, die von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet wurden und von der Emittentin gepachtet sind und zusammen ein Anlageobjekt darstellen. Der Pachtvertrag vom 24.06.2022 beginnt mit Unterzeichnung und hat eine feste Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage. Er endet jedoch nicht vor Rückführung sämtlicher Darlehensmittel, die die Emittentin für die Pachtvorauszahlung oder für den weiteren Betrieb der Windenergieanlagen aufgenommen hat. Sofern der Pachtvertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit von der Emittentin oder der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; und
- einem Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Diese wird die Windenergieanlagen, die Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk und die Zuwegungen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen halten.

Die Zins- und Rückzahlungen werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Aus dem Kommanditanteil werden prognosegemäß keine Erträge erzielt, aus denen Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger erwirtschaftet werden.

Die Windenergieanlagen tragen die Bezeichnungen WLF 01, WLF 02, WLF 04, WLF 07 und WLF 08. Sie werden auf folgenden Flurstücken im Landkreis Rhön-Grabfeld, Bayern in der Bundesrepublik Deutschland errichtet:

Windenergieanlage	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück(e)
WLF 01	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	223
WLF 02	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	473, 474
WLF 04	Wülfershausen a.d. Saale	Hollstadt	3343, 3344
WLF 07	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	522
WLF 08	Wülfershausen a.d. Saale	Wülfershausen a.d. Saale	4710

Technische Daten der fünf Windenergieanlagen

Übersicht	
Erzeugungsart	Wind
Gesamtnennleistung der fünf Windenergieanlagen	12.000 Kilowatt (kW)
Zustand, Alter der Anlagen	Neuanlagen
Daten der Windenergieanlagen	
Anlagenhersteller	Nordex Germany GmbH
WEA Typ	Nordex N117/2400
Nennleistung je Windenergieanlage (einzeln)	2,4 Megawatt (MW)
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Windklasse	IEC II
Maximaler Schallleistungspegel	103,5 dB(A)
Turm	
Typ	Hybridbauweise (Betonturm und Stahlrohrsegmente)
Nabenhöhe	141 m
Rotor	
Typ	3-Blatt Rotor mit Serrations („Sägezahnblätter“)
Rotorblattlänge und Rotordurchmesser	57,3 m / 116,8 m
Überstrichene Fläche	10 715 m²
Bremssystem	Aerodynamische Bremse (Pitch)
Getriebe und Generator	
Getriebe	3-stufiges Gebriebe (Planeten-Planeten-Stirnrad)
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Kühlung	Flüssigkeits-/Luftkühlung
Frequenz	50/60 Hz
Transformator	30 kV Trockentransformator im Turm (TiT)
Weitere Angaben zu dem Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen	
Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit, die mindestens erreicht werden muss:	5,4 m/s (am Standort jeder einzelnen Windenergieanlage)
Standortkosten, die für alle fünf Windenergieanlagen zusammen maximal anfallen dürfen (Nutzungsentgelte):	2022: 0 Euro 2023: 71.316 Euro p.a. 2024: 95.133 Euro p.a. 2025-2032: 53.909 Euro p.a. 2033-2037: 71.878 Euro p.a. 2038-2042: 71.143 Euro p.a.
Maximale Erschließungskosten, die für alle fünf Windenergieanlagen zusammen anfallen dürfen:	0 Euro (Prognosegemäß fallen keine Erschließungskosten an.)

Netzanbindungsvoraussetzungen, die für alle fünf Windenergieanlagen zusammen mindestens vorliegen müssen:

Anschluss in einem Umspannwerk zur Einspeisung in eine Hochspannungsleitung; diese liegen bereits vor.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt Kommanditanteil

Firma der Gesellschaft, an der sich die Emittentin beteiligt:	RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG
Sitz:	Wülfershausen a.d. Saale
Geschäftsanschrift:	Sonnenstraße 17, 97618 Wülfershausen a.d. Saale
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Schweinfurt, HRA 9659
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Windkraft, der Betrieb und die Verpachtung von Windenergieanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Unternehmensgröße:	Das Kommanditkapital der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG beträgt insgesamt 110.000 Euro. Die Emittentin hat sich hieran im Umfang von 50 % beteiligt.
Konditionen der Beteiligung:	Der Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2046. Die Emittentin geht prognosegemäß von einer Beteiligungsdauer bis zum 31.12.2046 aus. Er gewährt eine Beteiligung von 50 % am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben. Aus dem Kommanditanteil werden prognosegemäß keine Erträge erzielt, aus denen Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger getilgt werden.
Einflussnahme auf das Management:	Die Emittentin übt eine passive Verwaltung ohne Übernahme des Managements der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG aus und strebt dies auch zukünftig an.
Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses:	Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG war zum 31.12.2020 in den Konzernabschluss der UEE Holding GmbH (nunmehr: UEE Holding SE GmbH & Co. KG) einbezogen, die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat deswegen zum 31.12.2020 keinen Jahresabschluss offengelegt. Der vorgenannte Konzernabschluss kann im Bundesanzeiger abgerufen werden (www.bundesanzeiger.de). Der Jahresabschluss der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zum 31.12.2021 wird nach der Offenlegung im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein. Jahresabschlüsse der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu späteren Stichtagen werden nach der Offenlegung im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de abrufbar sein.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern (Frau Sandra Krauß sowie WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH) und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert, Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale, Gemeinde Saal a.d. Saale sowie WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Diese Aussage gilt für alle Anlageobjekte.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen wurde an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Diese Aussage gilt für alle Anlageobjekte.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen:

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die fünf Windenergieanlagen müssen nach den Genehmigungsbescheiden vom 17.11.2014 so betrieben werden, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag eingehalten werden. Da diese Werte bei uneingeschränktem Betrieb überschritten würden, sind die fünf Windenergieanlagen der Emittentin mit einer Abschaltautomatik auszustatten, die meteorologischen Parameter erfassen kann, und abzuschalten, wenn die oben genannten Grenzen tatsächlich überschritten werden. Sofern eine Abschalt-einrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten werden.

Abschaltungen wegen Eiswurfs

Zur Vermeidung von Eiswurf sind die fünf Windenergieanlagen mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten und bei Eisansatz abzuschalten. Ein Wiederanschalten der Anlagen bei Eisstillstand darf nur nach Einhaltung ausreichender Abtauzeiten bzw. nach einer visuellen Überprüfung vor Ort erfolgen.

Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sehen die Genehmigungsbescheide vom 17.11.2014 ein zweijähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse an den fünf Windenergieanlagen vor. Während des Monitorings sind die fünf Windenergieanlagen von Anfang April bis Ende Oktober in der Zeit zwischen eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und eine Temperatur von über 10° Grad Celsius in Gondelhöhe gegeben ist. Die Abschaltzeiten können während und nach dem Monitoring an die Monitoringergebnisse angepasst werden, wenn

kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse im Rotorbereich der fünf Windenergieanlagen besteht.

Abschaltung zum Schutz der Wiesenweihe

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG sehen die Genehmigungsbescheide vom 17.11.2014 zum Schutz der Wiesenweihe die zeitweise Abschaltung der fünf Windenergieanlagen vor, wenn im Abstand von 1.000 m zur betreffenden Anlage eine Ansiedlung zur Brut beginnt. Als Ansiedlungsbeginn gilt das erste Auftreten eines der folgenden Ereignisse: Balzflug, Kopulation, Beuteübergabe. Der Schutzbereich (1.000 m) wird vom Schwerpunktaufenthaltsbereich des Weibchens berechnet. Der Brutpaarerfassungszeitraum ist vom 15.04. bis zum 15.06. eines jeden Jahres. Sollte sich hierbei oder auch durch anderweitige gesicherte Erkenntnisse Dritter (z. B. amtlicher Naturschutz oder auch anerkannte Naturschutzverbände) zeigen, dass hier Ansiedlungen/Wiesenweißenbruten erfolgen, ist die betroffene Windenergieanlage in der Balz- und Brutzeit vom Ansiedlungsbeginn bis zum Alter des jüngsten Jungvogels von 54 Tagen außer Betrieb zu nehmen. Die Abschaltung hat in dem zuvor genannten Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

Bauzeitbeschränkungen

Die Genehmigungsbescheide vom 17.11.2014 sehen verschiedene Bauzeitvorgaben vor.

Das Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Bauarbeiten (vor allem für Kranstellflächen, Anlagenstandort und Wegebau) hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel des Offenlandes, also in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März, zu erfolgen.

Das Einschlagen von Gehölzbeständen/Wald muss ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit potenziell betroffener Arten (Frühjahr/Sommer) und außerhalb der Zeit der Winterruhe potenziell im Eingriffsbereich winterschlafhaltender Fledermäuse, Amphibien und Haselmäuse erfolgen.

In Nadelwaldbeständen und geringwertigen Laub-/Mischwaldbeständen sind Baumfällungen ausschließlich von 01.01. bis zum 28.02. und in

höherwertigen Laub-/Mischwaldbeständen ausschließlich im Spätherbst vor Beginn der Frostperiode (Mitte September bis ca. Ende Oktober) möglich. Sonderabsprachen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Während der Fortpflanzungszeit von Gelbbauchunken die Schotterung der Wege und Kranstellflächen innerhalb des Waldes ausschließlich im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. erfolgen. Wenn vorab gutachterlich festgestellt wird, dass sich keine Gelbbauchunken in den betroffenen Bereichen aufhalten, sind die oben genannten zeitlichen Einschränkungen hinfällig.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Brutzeit des Raubwürgers durch die Anlieferung von Windkraftanlage-segmenten oder durch anderweitigen baustellenbedingten Schwerlastverkehr bzw. den Bau der Anlagen sind diese Maßnahmen außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis zum 15. Juli vorzunehmen.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts Kommanditanteil, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus den fünf Windenergieanlagen) für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 EEG). In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb

zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts Kommanditanteil, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Gründungskommanditistin der Emittentin Frau Sandra Krauß, die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert, Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale, Gemeinde Saal a.d.

Saale erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernimmt die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 127 auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus erbringen die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) in ihrer Funktion als Geschäftsführer selbst. Frau Nadine Paulus Frau ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ferner als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus erbringen Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.



Umspannwerk Wülfershausen a.d. Saale

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat im Gebotstermin vom 01.09.2021 im Ausschreibungsverfahren für die Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land am 14.10.2021 einen Zuschlag erhalten. Der Zuschlagswert beträgt 5,92 ct/kWh. Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2021 ist dieser Wert mit einem Korrekturfaktor zu Faktor zu multiplizieren (siehe S. 69). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 7,99 ct/kWh.

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit zwei Bescheiden vom 17.11.2014 je eine behördliche Genehmigung zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Bauabschnitt Wülfershausen a.d. Saale und 3 Windenergieanlagen im Bauabschnitt Wargolshausen erteilt. Von diesen insgesamt 13 genehmigten Windenergieanlagen wurden 10 Windenergieanlagen errichtet. Hieraus wird die Emittentin fünf Windenergieanlagen im Bauabschnitt Wülfershausen a.d. Saale betreiben. Die dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen liegen damit vor. Weitere behördliche Genehmigungen sind für das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen nicht erforderlich.

Für das Anlageobjekt Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Realisierungsgrad des Anlageobjekts Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG

Die Emittentin hat einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erworben. Sie hat hierfür am 24.06.2022 mit den früheren Kommanditisten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (RegioEnergie GmbH & Co. KG und Max Bögl Beteiligungs GmbH) und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG einen **Anteilskauf- und Übertragungsvertrag** geschlossen. Danach hat die Emittentin einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kom-

manditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG von der RegioEnergie GmbH & Co. KG erworben. Daneben hat die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG unter dem Vertrag ebenfalls einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG von der Max Bögl Beteiligungs GmbH erworben.

Realisierungsgrad des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen

Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat die vollständigen Zuwegungen zum Windpark Wargolshausen-Wülfershausen sowie die Kranstellflächen errichtet. Sie hat zunächst acht Fundamente errichtet, allerdings für den Anlagentyp ENERCON E-115. Diese Fundamente wurden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zurückgebaut. Im Anschluss wurden die fünf Windenergieanlagen vollständig errichtet. Die Anschlussarbeiten an das Umspannwerk sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Maßnahmen zur Realisierung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen wurden noch nicht vorgenommen.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen

Die fünf Windenergieanlagen wurden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG auf eigene Rechnung errichtet und von der Emittentin für den Betrieb gepachtet. Die Emittentin hat dafür am 24.06.2022 mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG einen **Pachtvertrag über die fünf Windenergieanlagen** geschlossen, die von der Emittentin betrieben werden sollen. Der Pachtvertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage. Da die Emittentin von einer Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen am 31.12.2022 ausgeht, geht sie von einer Laufzeit des Pachtvertrags bis zum 31.12.2042 aus.

Die Emittentin hat mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG am 03.01.2022 einen **Vertrag zur Konzeption des Projekts und der Prospekterstellung** geschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 03.01.2022 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag die **kaufmännische und technische**

Betriebsführung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen geschlossen.

Die Emittentin hat mit der N-ERGIE AG am 22.02.2022 einen **Vertrag über die sonstige Direktvermarktung** des erzeugten Stroms für das 2023 geschlossen. Sie hat mit der N-ERGIE AG am 26.07.2022 einen weiteren **Vertrag über die sonstige Direktvermarktung** des erzeugten Stroms für das 2024 geschlossen

Die Emittentin hat ferner am 25.05.2022 mit der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG einen Vertrag zum Pooling von Erlösen aus dem Stromverkauf sowie Ersatzzahlungen bei reduzierter oder ausgefallener Stromerzeugung (z.B. aus dem Vollwartungsvertrag) und Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfalls (nachstehend zusammen „Erlöse aus dem Stromverkauf“) geschlossen (**Pooling-Vereinbarung**). Nach der Vereinbarung werden die Erlöse aus dem Stromverkauf der fünf Windenergieanlagen der Emittentin und die Erlöse aus dem Stromverkauf der fünf Windenergieanlagen der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG miteinander verglichen. Es findet sodann eine jährliche Ausgleichszahlung zwischen diesen beiden Gesellschaften statt, so dass am Ende auf jede in Betrieb befindliche Windenergieanlage im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen unabhängig von der tatsächlichen Erzeugungsleistung der Windenergieanlagen der gleiche Anteil der Summe der Erlöse aus dem Stromverkauf der beiden Gesellschaften entfällt.

Die Emittentin hat am 29.07.2022 zur Finanzierung der fünf Windenergieanlagen **Kreditverträge** mit der Landesbank Saar über die langfristigen Fremdfinanzierungsmittel und die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer geschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG

Die Emittentin hat am 24.06.2022 mit den früheren Kommanditisten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (RegioEnergie GmbH & Co. KG

und Max Bögl Beteiligungs GmbH) und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG einen **Anteilskauf- und Übertragungsvertrag** geschlossen. Danach hat die Emittentin einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG von der RegioEnergie GmbH & Co. KG erworben. Daneben hat die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG unter dem Vertrag ebenfalls einen Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG von der Max Bögl Beteiligungs GmbH erworben.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Wesentliche Verträge für die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen wurden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossen. Dies sind insbesondere folgende Verträge:

- Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat am 06.05.2021 mit der Generalunternehmerin Max Bögl WWS GmbH einen **Generalunternehmervertrag** geschlossen. Der Generalunternehmervertrag wurde mit Nachtrag vom 24.06.2022 ergänzt. Der Generalunternehmervertrag umfasst die vollständige und schlüsselfertige Errichtung der insgesamt 10 Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen, von denen die Emittentin fünf Windenergieanlagen betreiben wird, sowie die Herstellung der Zuwegung und der Kabeltrasse bis zum Umspannwerk.
- Das Umspannwerk selbst ist nicht teil der Anlageobjekte. Es wurde von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat am 24.06.2022 mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG einen **Vertrag über den Anschluss an ein Umspannwerk** für die Stromeinspeisung geschlossen. Der Vertrag ermöglicht der Emittentin die Stromeinspeisung über das Umspannwerk.

- Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat am 26.07.2022 einen von der Max Bögl Wind AG am 09.06.2021 für alle 10 Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen geschlossenen **Vollwartungsvertrag** mit der Nordex Germany GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen übernommen. Die anteiligen Kosten für fünf Windenergieanlagen hat die Emittentin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG im Rahmen des Pachtvertrags über die Wind-

energieanlagen neben der Pachtvorauszahlung, der laufenden Pacht für die Windenergieanlagen und der Mehrertragsbeteiligung zu erstatten.

Ertragsgutachten

Es wurden Ertragsgutachten von der UL International GmbH, der Ramboll Deutschland GmbH und der Deutsche WindGuard Consulting GmbH eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 64 ff. verwiesen.

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wurden durch Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

1. **UL International GmbH, Oldenburg**
2. **Ramboll Deutschland GmbH, Kassel**
3. **Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Varrel**

Alle Institute haben ihre Bewertungen nach Teil 6 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 10) der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW) erstellt.

Die Bewertungen der drei Institute beruhen auf folgenden Windmessungen

- Eine einjährige Mastmessung mit maximaler Messhöhe von 141,5 m in ca. 5 km Entfernung vom Standort im Windpark Streu und Saale (26.11.2012-09.12.2013)
- Eine sechsmonatige LiDAR-Messung unmittelbar am Standort (28.05.2013-04.12.2013).

Zusätzlich standen für das Gutachten der UL International GmbH und der Deutsche WindGuard Consulting GmbH Ertragsdaten des benachbarten Windparks Streu und Saale zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort wurde neben den durch Messungen erhobenen Daten die Windatlas-Methode (Strömungsmodell WASP) angewandt. Ferner wurden die erhobenen Daten mittels Langzeitdatensätzen langzeitkorreliert (ERA5-Index (UL International GmbH); BDB-Index (UL International GmbH); MERRA-Index (Ramboll Deutschland GmbH); WRF-EU-Index (Ramboll Deutschland GmbH, Deutsche WindGuard Consulting GmbH). Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des errichteten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt. Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeit-

raum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den jeweiligen sog. P-50 Netto-Wert (d.h. den Ertrag nach Abzug von Abschattungsverlusten der Windenergieanlagen untereinander) aus den Gutachten zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden.

Aus den in den drei Gutachten ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet. Die Emittentin hat hiervon von Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen vorgenommen (Schutz der Wiesenweihe, Schutz von Fledermäusen, Schattenwurf, Eisansatz). Danach hat sie technische Abschläge vorgenommen (für allgemeine Leistungsdegradationen, Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, Netzeinspeiseverluste und technisches Leistungsverhalten). Im Anschluss hat die Emittentin einen weiteren Abschlag für die Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen nach § 51 EEG 2021 sowie einen weiteren allgemeinen Sicherheitsabschlag vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Neben den Ertragsberechnungen hat die Emittentin die Standortgüte gemäß § 36h EEG 2021 von der Ramboll Deutschland GmbH berechnen lassen (Nachweis der Standortgüte vom 14.07.2021).

Bei den Ertragsberechnungen und dem Nachweis der Standortgüte handelt es sich nach Auffassung der Emittentin nicht um Bewertungsgutachten. Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen weder für das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen noch für das Anlageobjekt Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	UL International GmbH	Ramboll Deutschland GmbH	Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH
Datum	11.10.2021	07.07.2021	19.07.2021
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe (bei freier Anströmung)	5,4 m/s (abhängig vom jeweiligen Anlagenstandort)	5,4 m/s	5,1 m/s
Mittlerer Brutto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹)	59.472 MWh	58.486 MWh	49.853 MWh
Mittlerer Netto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹) (nach Abzug von Abschattungsverlusten durch andere Windenergieanlagen)	56.485 MWh	54.617 MWh	45.958 MWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50 %)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen Betriebszeitraum von 20 Jahre berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** aus den drei Gutachten für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag der Windenergieanlagen nach Abzug von Abschattungsverlusten beträgt **52.353.336 kWh**. Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen. Die Abschläge 1-3 wurden addiert und abgezogen, da sie statistisch voneinander unabhängig sind; die Abschläge 4-10 wurden nacheinander abgezogen, da sie statistisch voneinander abhängig sind. Da die Abschläge aus den einzelnen Gutachten gemittelt wurden, sind sie mit weiteren Nachkommastellen in die Berechnung eingeflossen. Die errechneten Erträge enthalten deshalb Rundungsdifferenzen.

P-50 Netto Wert (Mittelwert) (Prognose)	52.353.336 kWh
Abschläge	
¹ Abschaltungen zum Schutz der Wiesenweihe	2,89 %
² Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen	1,39 %
³ Abschaltungen wegen Schattenwurf	0,08 %
Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschaltungen (Prognose)	50.057.816 kWh
⁴ Abschaltungen wegen Eisansatz	1,37 %
⁵ Leistungsdegradation	0,50 %
⁶ Technische Verfügbarkeit (Betriebsjahre 1-15)	2,00 %
⁷ Netzverluste	2,00 %
⁸ Technisches Leistungsverhalten	0,23 %
Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	47.068.046 kWh
⁹ Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2021)	1,50 %
¹⁰ Allgemeiner Sicherheitsabschlag	3,00 %
Ertrag des Gesamtwindparks Wargolshausen-Wülfershausen nach Abschlägen (Betriebsjahre 1-15, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	44.980.000 kWh

Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen nach Abschlägen (Betriebsjahre 1-15, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	22.490.000 kWh
---	-----------------------

Die Nordex Germany GmbH gewährleistet im Vollwartungsvertrag eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % in den ersten 15 Betriebsjahren. Im Anschluss gewährleistet der Hersteller eine technische Verfügbarkeit von 97 %. Die Emittentin hat deswegen ab dem 16. Betriebsjahr den Abschlag für technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen auf 3 % erhöht. Daraus ergeben sich folgende Erträge für die Betriebsjahre 16-20:

Ertrag des Gesamtwindparks Wargolshausen-Wülfershausen nach Abschlägen (Betriebsjahre 16-20, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	44.520.000 kWh
Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen nach Abschlägen (Betriebsjahre 16-20, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	22.260.000 kWh

Standortgüte

Die Standortgüte der 10 Windenergieanlagen gemäß Anlage 2 zum EEG 2021 beträgt nach dem Prüfbericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 14.07.2021 56,5 % des Referenzertrags der Windenergieanlagen oder weniger (Prognose).



Bürgerwindenergie Retzstadt

Standort der Windenergieanlagen

Beschreibung des Standorts

Die Windparkfläche Wargolshausen-Wülfershausen befindet sich im Landkreis Rhön-Grabfeld (Bayern). Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen befindet sich ungefähr 35 km nördlich von Schweinfurt und 50 km östlich von Fulda.

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen ist zweigeteilt. Im nördlichen Teil befinden sich drei der Windenergieanlagen, während sich sieben weitere Windenergieanlagen circa 2,5 – 3 km südlich bzw. südöstlich der nördlich gelegenen Windenergieanlagen befinden. Getrennt werden die beiden Windparkflächen durch ein kleines Waldgebiet und die Ortschaften Junkerhausen und Wargolshausen. Die meisten der Windenergieanlagen stehen auf einer freien Ackerfläche, eine Windenergieanlage befindet sich im Randbereich

des östlich an das Windparkgelände angrenzenden Waldgebietes. Südwestlich der Windparkfläche befindet sich in circa 3 km ein weiteres Waldgebiet. Westlich der nördlich Windenergieanlagen befinden sich mit dem Windpark Streu und Saale weitere Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe.

Die Windparkfläche liegt in hügeligem Gelände. Die Geländehöhen der einzelnen Anlagenpositionen betragen zwischen 316 m und 384 m.

Die Landschaft wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit zusammenhängenden Waldflächen geprägt. Die Windenergieanlagen befinden sich nicht in bewaldetem Gebiet.

Eine Übersichtskarte des Windparkstandortes ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan

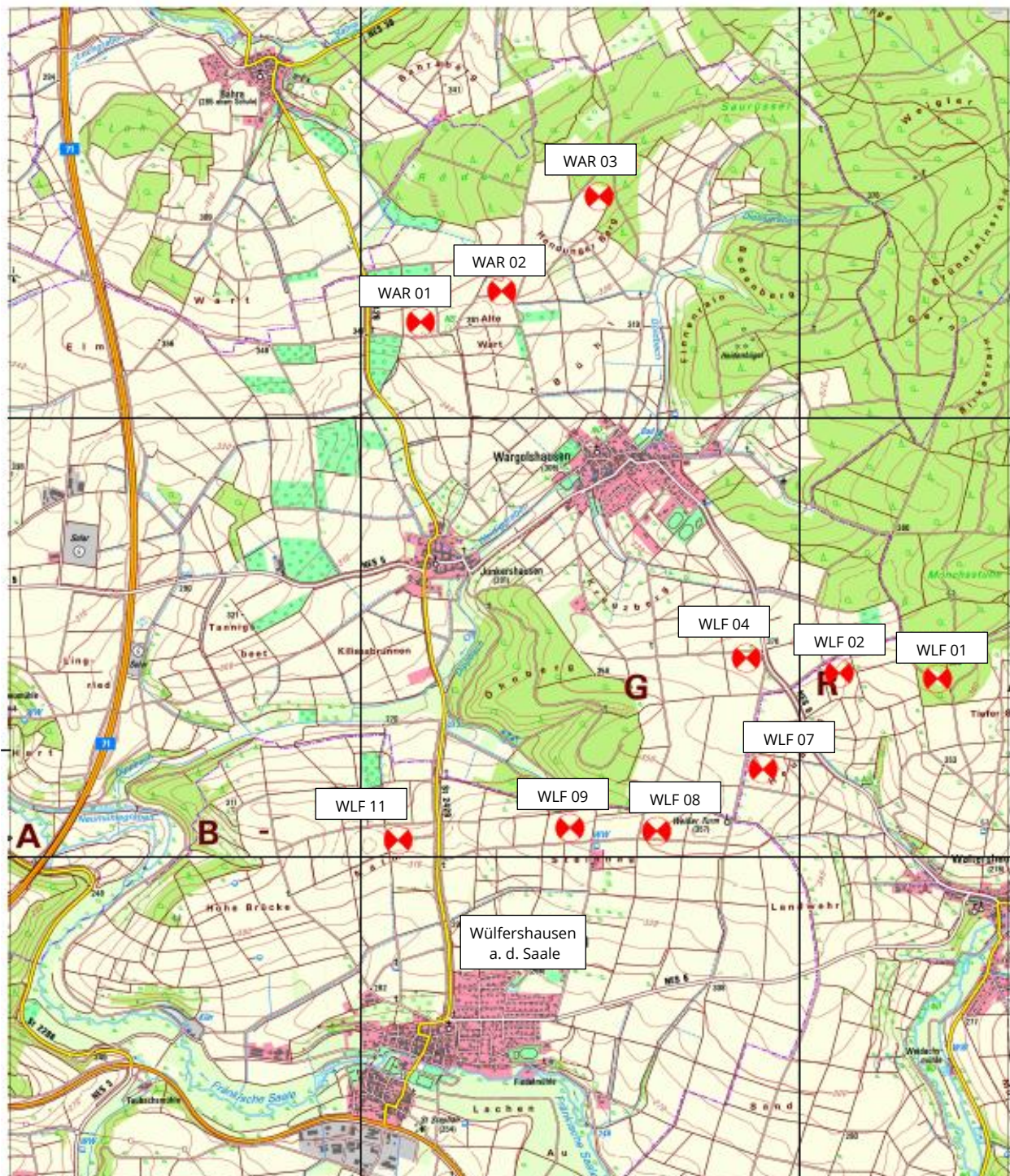


Abbildung: Übersichtslageplan. Die Windenergieanlagen WLF 01, 02, 04, 07 und 08 werden von der Emittentin betrieben. Die übrigen Windenergieanlagen werden planmäßig von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG betrieben.

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Der Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.09.2021 teilgenommen und am 14.10.2021 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 5,92 ct/kWh erhalten.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen

und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
60 %	1,35
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (Ramboll Deutschland GmbH vom 14.07.2021, siehe S. 64). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlagen des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen einen Ertrag von 56,5 % des Referenzertrags oder weniger erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,35** zu erhöhen.

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin Windenergieanlagen (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2021):

Zuschlagswert	5,92 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,35
Anzulegender Wert	7,99 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2021 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert - allerdings nur dann, wenn die Standortgüte einen Wert von 60% übersteigt. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls - allerdings unverzinst - zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn der tatsächliche Ertrag der Windenergieanlage den Betrag von 60 % des Referenzertrags überschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hin-

aus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 7,99 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage (§ 25 EEG 2021).

Abweichend von vorstehendem ist die Emittentin berechtigt, den Strom außerhalb des Förderregimes des EEG 2021 zu vermarkten (sog. sonstige Direktvermarktung). Die Emittentin wird diese Möglichkeit in den Kalenderjahren 2023 und 2024 wahrnehmen und hat dazu für das jeweilige Kalenderjahre je einen Vertrag über sonstige Direktvermarktung mit der N-ERGIE AG geschlossen. Dieser sichert der Emittentin eine Vergütung des eingespeisten Stroms mit 10,57 Cent pro kWh im Jahr 2023 und 14,10 Cent pro kWh im Jahr 2024.

Einspeisung des erzeugten Stroms

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in einem in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale bereits errichteten Umspannwerk in das Netz der Bayernwerk AG eingespeist. Das Umspannwerk wurde von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben. Diese hat mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG einen Anschlussvertrag an ein Umspannwerk für die Einspeisung des in den 10 Windenergieanlagen des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen geschlossen. Die anfallenden Kosten sind anteilig für fünf Windenergieanlagen von der Emittentin zu tragen.

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in Windenergieanlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 28 - 43) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

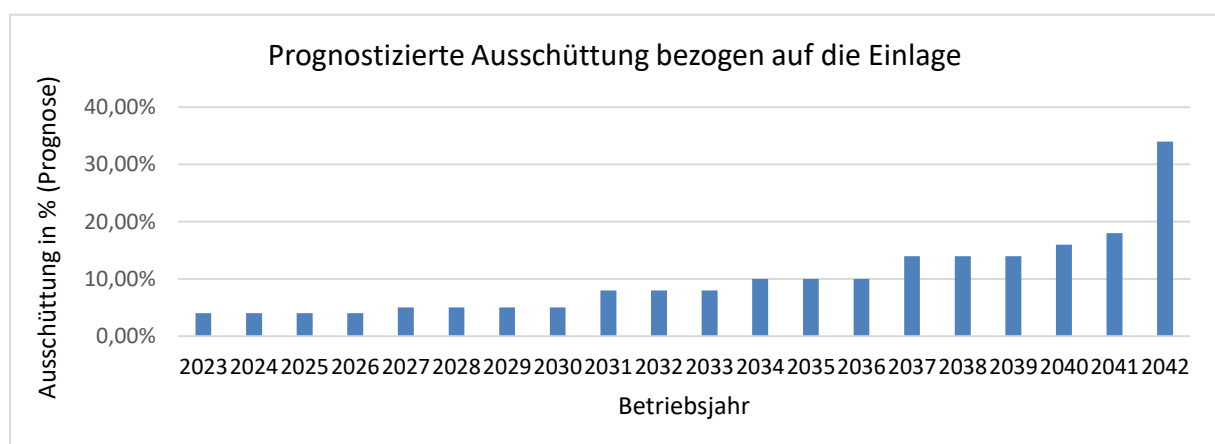
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 5.528.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 5,0 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die zu einem Ertrag von mehr als 60 % des Referenzertrags bei der Windenergieanlage führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2021).

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2021), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktpremie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2021 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung (EEG 2021) werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG 2021 einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktpremie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW wird die Höhe des für die Marktpremie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 69 f.). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Vollwartungsvertrag

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH.

Durch den Vollwartungsvertrag zwischen der Max Bögl Wind AG und der Nordex Germany GmbH, der von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG am 26.07.2022 übernommen wurde, wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Die Nordex Germany GmbH wartet danach die Anlagen in den

nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet die Nordex Germany GmbH eine Mindestverfügbarkeit der Anlage von 98 % für die Betriebsjahre 1-15 und 97 % für die Betriebsjahre 16-20 und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Windenergieanlagen ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt drei Ertragsgutachten von drei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Vollwartungsvertrag zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Nordex Germany GmbH hat die Emittentin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Zusätzlich wurde eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ abgeschlossen.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 126). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 127). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 126). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die

Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 126).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Pflichten zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft

Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist jeder Gesellschafter verpflichtet, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimm-

rechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 zu treffen (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 126). Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und den Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten. Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden (§ 5.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 135). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 135).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme

von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 136 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 26 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Jeder Kommanditist ist ferner verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:

- Änderung der Adresse,
- Änderung der Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
- Änderung der Kontoverbindung

- jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist.

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 27 des Gesellschaftsvertrages, S. 139 f.).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Die Verlustanteile werden dabei begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt § 15 des Gesellschaftsvertrages, S. 134 f.).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 130 f.) oder durch schriftliche Abstimmung im Wege eines schriftlichen Verfahrens (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 131 f.) getroffen werden.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden

einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 130 f.).

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 Prozent der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).

Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1,- Euro (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 129 f.).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 21.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 138).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuer-

nachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 22 des Gesellschaftsvertrages, S. 138 f.).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4.1 lit a) des Gesellschaftsvertrags, S. 124).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 127).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 127).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische

Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 127).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 127 f.).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt (§ 8.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 129).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 129).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen durch schriftliche Abstimmung im Wege eines schriftlichen Verfahrens (§ 10 des Gesellschaftsvertrags, S. 131 f.).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen

(§ 11.5 und § 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 132 f.).

- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen und zu unterjährigen Übertragungen (§ 18.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 18.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 28.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 140) und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 28.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 140).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4.1 lit a) des Gesellschaftsvertrags, S. 124).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 127).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 130 f.).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 134)
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 134)
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 22.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 138).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale) haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro und einem nicht mit einem durch 1.000 ganzzahlig teilbaren Betrag an der Emittentin beteiligt zu sein.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 18 des Gesellschaftsvertrags, S. 135 f.). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.08.2020 im Landkreis Rhön-Grabfeld hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichti-

ger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Emittentin im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Emittentin eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllen würde.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 136). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 18.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht

seit mindestens dem 01.08.2020 im Landkreis Rhön-Grabfeld hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Emittentin im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Emittentin eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllen würde.

- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht

das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte

Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungssteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen selbst wurden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet. Diese wird somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten. Soweit diese Abschreibung bei der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG anfällt, nimmt die Emittentin im Rahmen der Beteiligung an deren Betriebsergebnis daran teil.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich,

Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenen Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös

und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim auscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Fondstandortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbebesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Gesellschaft, die die Windenergieanlagen betreibt ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbebesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Ge-

werbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbebesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Pachtvorauszahlung ¹	17.951.649 €	97,08%
Anteilskauf RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG ²	55.000 €	0,30%
Sonstige Kosten		
Eigenkapitalvermittlung Kommanditeinlagen ³	27.500 €	0,15%
Vermittlung Nachrangdarlehen ⁴	9.500 €	0,05%
Konzeption und Prospekterstellung ⁵	75.000 €	0,41%
Gründungskosten und Notarkosten ⁶	12.500 €	0,07%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁷	32.500 €	0,18%
Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten ⁸	327.351 €	1,77%
Gesamtinvestition	18.491.000 €	100,00%

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Pachtvorauszahlung** fließt an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG für die Überlassung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen zum eigenständigen Betrieb durch die Emittentin für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage.

² Der **Anteilskauf RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG** deckt den Kaufpreis für den Erwerb des Kommanditanteils im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Ein Kommanditanteil im Umfang von weiteren 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG wurde von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG übernommen.

³ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** der Kommanditeinlagen wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Fa. Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁴ Für die erlaubnispflichtige **Vermittlung** der Nachrangdarlehen wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Eueco GmbH beauftragt.

⁵ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁶ **Gründungskosten und Notarkosten** fallen für Anmeldungen der Kommanditisten zur Eintragung im Handelsregister und für sonstige Anmeldungen an.

⁷ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung und Steuerberatung ab.

⁸ **Vorfinanzierungskosten** fallen für Zinskosten bis zur Inbetriebnahme und Umsatzsteuerzwischenfinanzierungen an. **Bürgschaftskosten** fallen für die Stellung einer Rückbaugarantie gegenüber dem Freistaat Bayern an. Sie dient zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden

bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen

unter den Vorfinanzierungskosten erfasst.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital		
Kommanditeinlagen ¹	2.757.000 €	14,91%
Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ²	7.000 €	0,04%
Summe Eigenkapital	2.764.000 €	14,95%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ³	3.500.000 €	0,00%
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	3.500.000 €	0,00%
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Nachrangdarlehen ⁴	913.000 €	4,94%
Darlehen S ⁵	1.400.000 €	7,57%
Darlehen M ⁶	1.980.000 €	10,71%
Darlehen L ⁷	11.434.000 €	61,84%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	15.727.000 €	85,05%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	18.491.000 €	100,00%

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.757.000 Euro und die Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 7.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2041. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber im Verhältnis ihrer Einlagen Ansprüche auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Gesellschafter beschließen jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttun-

gen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

³ Zur **Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer** hat die Emittentin einen Kontokorrentkredit im Umfang von 3.500.000 Euro zu einem Zinssatz von 0,31 % vereinbart. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Der Kontokorrentkredit ist prognosegemäß bis zum 28.02.2023 zurückzuführen. Die Mittel aus dem Kontokorrentkredit sind verbindlich zugesagt.

⁴ Für die langfristige **Fremdfinanzierung** werden von der Emittentin Nachrangdarlehen in einem Volumen von 913.000 Euro ausgereicht. Die Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie werden mit Ende der Laufzeit zurückgezahlt und mit 3 % p.a. verzinst. Die Nachrangdarlehen sind zu einem Anteil von 197.500 Euro ver-

bindlich zugesagt. Im Übrigen sind die Nachrangdarlehen noch nicht verbindlich zugesagt.

⁵⁻⁷ Für die langfristige **Fremdfinanzierung** wurden ferner drei Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten als Endfinanzierungsmittel bei der Landesbank Saar aufgenommen.

- Darlehen 1 („S“) über einen Betrag von 1.400.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Abruf soll voraussichtlich bis zum 30.11.2022 vollständig erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2032 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,08 % p.a. nominal (1,09 % p.a. effektiv) vereinbart. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.
- Darlehen 2 („M“) über einen Betrag von 1.980.000 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Der Abruf soll voraussichtlich bis zum 30.11.2022 vollständig erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2037 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,21 % p.a. nominal (1,22 % p.a. effektiv) für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit vereinbart. Im Anschluss wurde ein Zinssatz von 2,50 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.
- Darlehen 3 („L“) über einen Betrag von 11.434.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der Abruf soll voraussichtlich bis zum 30.11.2022 vollständig erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung

des Darlehens soll im Jahr 2042 abgeschlossen sein. Es wurde ein durchgehender Zinssatz in Höhe von 1,21 % p.a. nominal (1,22 % p.a. effektiv) für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit vereinbart. Im Anschluss wurde ein Zinssatz von 2,50 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen Fremdmittel in Form von Endfinanzierungsmitteln in Höhe von 13.840.757 Euro und in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln in Höhe von 2.612.847 Euro. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Fremdmittel, weder der Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich gerundet 85,05 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Generalunternehmervergütung Windpark Wargolshausen-Wülfershausen ¹	34.379.160 €	95,46%
Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ²	105.000 €	0,29%
Anschlussgebühr Umspannwerk ³	1.245.921 €	3,46%
Kompensation Landschaftsbild Rate 1&2 von 5 ⁴	120.966 €	0,34%
Anschaffungskosten RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vor Übernahme ⁵	110.000 €	0,31%
Sonstige Kosten		
Rechtsberatung ⁶	50.000 €	0,14%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁷	2.250 €	0,01%
Gesamtinvestition	36.013.297 €	100,00%

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital		
Kommanditeinlagen ¹	110.000 €	0,31%
Pachtvorauszahlung ²	35.903.297 €	99,69%
Summe Eigenkapital	36.013.297 €	100,00%
Fremdkapital	0	0,00%
Summe Fremdkapital	0	0,00%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital u. Fremdkapital Endfinanzierung)	36.013.297 €	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die Max Bögl WWS GmbH und umfasst die Planung und Projektentwicklung einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die schlüsselfertige Errichtung der Windenergieanlagen, der Zuwegungen und der Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzananschluss, Wegebau und Abschluss von Gestattungsverträgen. Ferner ist der Rückbau der bereits errichteten Fundamente für die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 enthalten. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat mit der Max Bögl WWS GmbH zudem eine Mehrertragsbeteiligung vereinbart. Diese entspricht vollständig der Mehrertragsbeteiligung zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, die den Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin (S. 98 ff.) unter Fn. 19 erläutert wird. Die Beträge aus der Mehrertragsbeteiligung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG aus dem Pachtvertrag über die fünf Windenergieanlagen fließt damit vollständig der Max Bögl WWS GmbH zu.

² Die **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung** stellt sicher, dass die Windenergieanlagen nachts nur bei tatsächlichem Flugverkehr beleuchtet sind. Dies ist künftig verbindlich vorgeschrieben. Die hier genannten Kosten betreffen die erstmalige Einrichtung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die laufenden Kosten der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung hat die Emittentin zu tragen.

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹ Das **Kommanditeinlagen** betreffen die Einlagen der Kommanditisten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind vollständig erbracht.

² Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erwirbt planmäßig weiteres Eigenkapital aus der **Pachtvorauszahlung** der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG für die Überlassung der Windenergieanlagen für ei-

³ Die Position **Anschlussgebühr Umspannwerk** umfasst die Gebühr, die an die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG für den Anschluss an das neu errichtete Umspannwerk zu zahlen ist.

⁴ Die Position **Kompensation Landschaftsbild** erfasst die ersten beiden Raten der einmaligen Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Die übrigen Raten sind von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG gleichmäßig verteilt über die Jahre 2023, 2024, 2025 mit je 60.483 Euro zu bezahlen. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG deckt diese Kosten aus den jährlichen Pachtzahlungen für die Windenergieanlagen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG.

⁵ Die Position **Anschaffungskosten RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vor Übernahme** umfasst die Kosten, die die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zur Projektentwicklung aufgewandt hat. Diese Kosten werden nicht durch die Pachtvorauszahlungen finanziert, sondern wurden durch Kommanditeinlagen der bisherigen Kommanditisten gedeckt.

⁶ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Projektprüfung vor der Errichtung der Windenergieanlagen, Erstellung des Generalunternehmervertrags und der weiteren Verträge und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁷ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung und Steuerberatung ab.

nen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen bei der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG keine Fremdmittel, weder der Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln. Es ist auch keine Aufnahme von Fremdmitteln geplant.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich 0,0 %. Ein Hebeleffekt besteht damit bei der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG nicht.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 07.07.2021	Zwischenbilanz zum 30.09.2022
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	0
Finanzanlagen ²	0	55.000
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ³	500	2.620.059
Bankguthaben ⁴	0	196.840
C. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵	0	13.751.664
Summe Aktiva	500	16.623.562
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁶	500	7.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	0	-34.759
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁸	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁹	0	16.453.604
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ¹⁰	0	217
Sonstige Verbindlichkeiten ¹¹	0	197.500
Summe Passiva	500	16.623.562

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

² **Finanzanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

³ **Forderungen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gegen die Gründungsgesellschafterin auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage. **Sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁴ Das **Bankguthaben** drückt die Barmittel der Emittentin aus. Solche bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁵ **Rechnungsabgrenzungsposten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁶ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt den gezeichneten Anteil der Gründungsgesellschafterin zum Stichtag der Eröffnungsbilanz dar.

⁷ Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

⁸ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen.

⁹ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

¹⁰ **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

¹¹ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

² **Finanzanlagen** bestehen in einem Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

³ **Forderungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz gegen die Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage sowie gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer. **Sonstige Vermögensgegenstände** bestehen nicht.

⁴ Das **Bankguthaben** drückt die Barmittel der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz aus.

⁵ **Rechnungsabgrenzungsposten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in geleisteten Pachtvorauszahlungen an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

⁶ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁷ Das **kumulierte Jahresergebnis** drückt die zwischen Eröffnung und Bilanzstichtag aufgelaufenen Jahresergebnisse zum Stichtag der Zwischenbilanz aus.

⁸ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht vorgenommen.

⁹ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form von abgerufenen Darlehensmitteln bei der Landesbank Saar.

¹⁰ **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz für Versicherungen und Buchführung.

¹¹ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form der bereits platzierten Nachrangdarlehen.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	07.07.-31.12. 2021	01.01.-30.09.2022 2022
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	625	62
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	34.072
Ergebnis nach Steuern ⁴	-625	-34.134
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-625	-34.134

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

¹ **Betriebliche Erträge** bestehen nicht.

² **Betriebliche Aufwendungen** bestanden im Jahr 2021 und bestehen zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht in Buchführungskosten und Nebenkosten des Geldverkehrs.

³ **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind im Jahr 2021 nicht angefallen. Im Jahr 2022 sind Zinsen und ähnliche Aufwendungen für die bereits abgerufenen Darlehensmittel bei der Landesbank Saar angefallen.

⁴ Das **Ergebnis nach Steuern** betrug 2021 -625 Euro und beträgt zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht -34.134 Euro. Der Betrag ist in den jeweiligen Jahren negativ, weil die Emittentin in den jeweiligen Jahren keine betrieblichen Erträge erwirtschaftet hat, gleichwohl aber betriebliche Aufwendungen und im Jahr 2022 darüber hinaus auch Zinsen und ähnliche Aufwendungen angefallen sind.

⁵ Der **Jahresfehlbetrag** betrug 625 Euro im Jahr 2021 und beträgt zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht 34.134 Euro. Der Betrag ist in den jeweiligen Jahren negativ, weil die Emittentin in den jeweiligen Jahren keine betrieblichen Erträge erwirtschaftet hat, gleichwohl aber betriebliche Aufwendungen und im Jahr 2022 darüber hinaus auch Zinsen und ähnliche Aufwendungen angefallen sind.

Hinweis

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht.

Hinweis:

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt nach § 15 Abs. 1 der VermVerkProspV die vorstehende Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung sowie die nachfolgenden Angaben.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.



Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	124.500	116.719	108.938	101.156	93.375	85.594	77.813	70.031	62.250	54.469	46.688
Finanzanlagen ²	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
B. Umlaufvermögen											
Bankguthaben ³	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521	1.822.119
C. Rechnungsabgrenzungs- posten											
Pachtvorauszahlung ⁴	17.951.649	17.054.066	16.156.484	15.258.901	14.361.319	13.463.736	12.566.154	11.668.572	10.770.989	9.873.407	8.975.824
Summe Aktiva	18.131.149	18.765.978	19.486.164	18.453.308	16.537.776	15.535.310	14.645.961	13.759.113	12.874.616	11.909.396	10.899.630
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	0	-110.560	-221.120	-331.680	-442.240	-580.440	-718.640	-856.840	-995.040	-1.216.160	-1.437.280
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	-359.851	385.538	1.744.334	1.790.638	1.867.266	1.971.600	2.189.051	2.409.003	2.631.306	2.855.806	2.904.510
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	14.814.000	14.814.000	14.285.950	13.317.350	12.348.750	11.380.150	10.411.550	9.442.950	8.474.350	7.505.750	6.668.400
Sonstige Verbindlichkeiten ⁹	913.000	913.000	913.000	913.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	18.131.149	18.765.978	19.486.164	18.453.308	16.537.776	15.535.310	14.645.961	13.759.113	12.874.616	11.909.396	10.899.630

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

Geschäftsjahr	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	38.906	31.125	23.344	15.563	7.781	0	0	0	0	0
Finanzanlagen ²	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
B. Umlaufvermögen										
Bankguthaben ³	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	756.333
C. Rechnungsabgrenzungs- posten										
Pachtvorauszahlung ⁴	8.078.242	7.180.659	6.283.077	5.385.495	4.487.912	3.590.330	2.692.747	1.795.165	897.582	0
Summe Aktiva	9.901.307	8.867.375	7.852.753	6.856.436	5.805.113	4.825.902	3.865.207	2.860.731	1.812.254	811.333
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000	2.764.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	-1.658.400	-1.934.800	-2.211.200	-2.487.600	-2.874.560	-3.261.520	-3.648.480	-4.090.720	-4.588.240	-5.528.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	2.920.907	2.956.975	3.012.353	3.086.036	3.177.833	3.229.742	3.300.167	3.382.091	3.475.294	3.575.333
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	5.874.800	5.081.200	4.287.600	3.494.000	2.737.840	2.093.680	1.449.520	805.360	161.200	0
Sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.901.307	8.867.375	7.852.753	6.856.436	5.805.113	4.825.902	3.865.207	2.860.731	1.812.254	811.333

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus Anschaffungsnebenkosten (Eigenkapitalvermittlung, Vermittlung von Nachrangdarlehen, Konzeption und Prospekterstellung, Gründungs- und Notarkosten). Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Finanzanlagen** bestehen im Kommanditanteil der Emittentin im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH Co. KG.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Die **Pachtvorauszahlung** an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG wird für den Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen, für den die Pachtvorauszahlung geleistet wurde als Rechnungsabgrenzungsposten geführt.

⁵ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁶ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁷ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an. Da sich die Jahresergebnisse jeweils aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen, der sonstigen Aufwendungen und der Gewerbesteuer ergeben, die über die Jahre ihrerseits teilweise schwanken, unterliegt die Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses Schwankungen. Die jeweiligen wesentlichen Schwankungen der einzelnen Positionen werden bei den Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin unter den Fußnoten 1-24 beschrieben (S. 98 ff.), hierauf wird verwiesen.

⁸ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind die noch nicht getilgten Darlehen für die langfristige Endfinanzierung.

⁹ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestehen aus den Nachrangdarlehen, die die Emittentin aufnimmt.

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032
(+) Umsatzerlöse ¹	0	2.377.193	3.171.090	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Betriebskosten ²	32.500	461.699	507.460	644.848	621.647	628.827	510.897	519.527	528.330	537.309	546.467
davon Vollwartungsvertrag ³	0	129.250	131.835	199.497	203.487	207.556	269.672	275.065	280.566	286.178	291.901
davon Versicherungen ⁴	750	10.033	10.234	10.439	10.647	10.860	11.078	11.299	11.525	11.756	11.991
davon Telefon ⁵	0	600	612	624	637	649	662	676	689	703	717
davon Haftungsvergütung ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische/Technische Betriebsführung ⁷	0	48.544	65.710	38.431	39.200	39.984	40.784	41.599	42.431	43.280	44.146
davon Buchführung ⁸	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Jahresabschluss / Wirtschaftsprüfung ⁹	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Strombezugskosten ¹⁰	0	26.500	27.030	27.571	28.122	28.684	29.258	29.843	30.440	31.049	31.670
davon Direktvermarktung / Kommunale Beteiligung ¹¹	0	45.840	45.840	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615
davon Nutzungsentgelte Grundstücke ¹²	0	71.316	95.133	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909
davon laufende Pacht Windenergieanlagen ¹³	0	31.367	31.377	31.387	1.156	1.166	1.177	1.188	1.199	1.211	1.223
davon Ausgleich/Naturschutz ¹⁴	0	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902
davon Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK) ¹⁵	0	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343	2.390
davon Fledermausmonitoring ¹⁶	0	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Fleximaus ¹⁷	0	3.250	3.315	3.381	3.449	3.518	3.588	3.660	3.733	3.808	3.884
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk ¹⁸	0	14.250	14.535	14.826	15.122	15.425	15.733	16.048	16.369	16.696	17.030
davon Mehrertragsbeteiligung ¹⁹	0	0	0	183.219	183.219	183.219	0	0	0	0	0
davon Unvorhergesehenes ²⁰	22.500	24.500	24.990	25.490	26.000	26.520	27.050	27.591	28.143	28.706	29.280
(-) Zinsaufwendungen ²¹	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(-) Sonstige Aufwendungen ²²	0	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582
(-) Abschreibungen ²³	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
(-) Gewerbesteuer ²⁴	0	56.921	192.606	3.143	7.515	11.509	27.817	28.177	28.516	28.833	6.722
(=) Jahresergebnis ²⁵	-359.851	745.390	1.358.795	46.305	76.627	104.335	217.450	219.952	222.303	224.500	48.704
(+) Abschreibungen	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
(+) Zinsaufwendungen	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(+) Sonstige Aufwendungen	0	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²⁶	-32.500	1.858.573	2.471.024	1.148.959	1.167.789	1.156.614	1.258.237	1.249.246	1.240.105	1.230.809	1.243.762
(-) Investitionen in Sachanlagen ²⁷	124.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Investitionen in Finanzanlagen ²⁸	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Pachtvorauszahlung WEA ²⁹	17.951.649	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ³⁰	-18.163.649	1.858.573	2.471.024	1.148.959	1.167.789	1.156.614	1.258.237	1.249.246	1.240.105	1.230.809	1.243.762
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ³¹	2.764.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ³²	15.727.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ³³	0	0	528.050	968.600	1.881.600	968.600	968.600	968.600	968.600	968.600	837.350
(-) Gezahlte Zinsen ³⁴	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
(-) Ausschüttung ³⁵	0	110.560	110.560	110.560	110.560	138.200	138.200	138.200	138.200	221.120	221.120
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	8,00%	8,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ³⁶	0	1.540.194	1.625.549	-127.492	-1.010.169	-97.102	16.014	18.516	20.867	-59.856	-104.402
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁷	0	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521
(=) Bankguthaben ³⁸	0	1.540.194	3.165.743	3.038.251	2.028.082	1.930.980	1.946.994	1.965.510	1.986.377	1.926.521	1.822.119
davon Rückbaurücklage ³⁹	0	30.000	60.000	90.000	120.000	150.000	180.000	210.000	240.000	270.000	300.000
davon Schuldendienstrücklage ⁴⁰	0	352.262	567.750	562.004	556.258	550.512	544.765	539.019	533.273	562.022	524.216
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ⁴¹	0	1.157.931	2.537.992	2.386.247	1.351.824	1.230.469	1.222.229	1.216.491	1.213.104	1.094.498	997.903

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender- / Geschäftsjahr	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2042
(+) Umsatzerlöse ¹	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	37.801.516
(-) Betriebskosten ²	616.442	626.824	637.413	648.214	659.231	714.499	726.861	739.470	752.332	765.451	12.426.250
davon Vollwartungsvertrag ³	340.404	347.212	354.156	361.240	368.464	421.336	429.762	438.358	447.125	456.067	6.239.130
davon Versicherungen ⁴	12.231	12.475	12.725	12.979	13.239	13.503	13.774	14.049	14.330	14.617	244.532
davon Telefon ⁵	731	746	761	776	792	808	824	840	857	874	14.578
davon Haftungsvergütung ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon Kaufmännische/Technische Betriebsführung ⁷	45.028	45.929	46.848	47.785	48.740	49.220	50.205	51.209	52.233	53.278	934.584
davon Buchführung ⁸	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Jahresabschluss / Wirtschaftsprüfung ⁹	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Strombezugskosten ¹⁰	32.303	32.949	33.608	34.281	34.966	35.666	36.379	37.106	37.849	38.605	643.880
davon Direktvermarktung / Kommunale Beteiligung ¹¹	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.373	23.373	23.373	23.373	23.373	515.534
davon Nutzungsentgelte Grundstücke ¹²	71.878	71.878	71.878	71.878	71.878	71.143	71.143	71.143	71.143	71.143	1.312.822
davon laufende Pacht Windenergieanlagen ¹³	1.234	1.247	1.259	1.272	1.285	1.298	1.311	1.325	1.339	1.353	115.373
davon Ausgleich/Naturschutz ¹⁴	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	485.947
davon Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK) ¹⁵	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	48.595
davon Fledermausmonitoring ¹⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000
davon Fleximaus ¹⁷	3.962	4.041	4.122	4.204	4.288	4.374	4.462	4.551	4.642	4.735	78.966
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk ¹⁸	17.371	17.718	18.072	18.434	18.803	19.179	19.562	19.953	20.353	20.760	346.238
davon Mehrertragsbeteiligung ¹⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	549.656
davon Unvorhergesehenes ²⁰	29.865	30.463	31.072	31.693	32.327	32.974	33.633	34.306	34.992	35.692	617.786
(-) Zinsaufwendungen ²¹	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(-) Sonstige Aufwendungen ²²	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	17.951.649
(-) Abschreibungen ²³	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	124.500
(-) Gewerbesteuer ²⁴	916	2.608	4.452	7.090	9.702	3.951	6.621	8.279	9.905	10.890	456.173
(=) Jahresergebnis ²⁵	16.397	36.068	55.379	73.683	91.797	51.909	70.425	81.924	93.203	100.039	3.575.333
(+) Abschreibungen	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	0	124.500
(+) Zinsaufwendungen	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(+) Sonstige Aufwendungen	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	897.582	17.951.649
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²⁶	1.179.592	1.167.519	1.155.086	1.141.647	1.128.018	1.060.124	1.045.092	1.030.825	1.016.337	1.002.233	24.919.094
(-) Investitionen in Sachanlagen ²⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	124.500
(-) Investitionen in Finanzanlagen ²⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55.000
(-) Pachtvorauszahlung WEA ²⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.951.649
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ³⁰	1.179.592	1.167.519	1.155.086	1.141.647	1.128.018	1.060.124	1.045.092	1.030.825	1.016.337	1.002.233	6.787.945
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ³¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.764.000
(+) Aufnahme von Krediten ³²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.727.000
(-) Tilgung von Krediten ³³	793.600	793.600	793.600	793.600	756.160	644.160	644.160	644.160	644.160	161.200	15.727.000
(-) Gezahlte Zinsen ³⁴	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
(-) Ausschüttung ³⁵	221.120	276.400	276.400	276.400	386.960	386.960	386.960	442.240	497.520	939.760	5.528.000
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	14,00%	14,00%	14,00%	16,00%	18,00%	34,00%	200,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ³⁶	-92.960	-128.569	-109.258	-90.953	-145.959	-73.848	-63.113	-106.893	-150.895	-103.339	756.333
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁷	1.822.119	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	
(=) Bankguthaben ³⁸	1.729.159	1.600.590	1.491.333	1.400.379	1.254.420	1.180.572	1.117.460	1.010.566	859.672	756.333	
davon Rückbaurücklage ³⁹	330.000	360.000	390.000	420.000	450.000	480.000	510.000	540.000	570.000	600.000	
davon Schuldendienstrücklage ⁴⁰	508.344	492.472	476.600	442.009	372.006	359.122	346.239	333.356	81.406	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ⁴¹	890.815	748.118	624.733	538.370	432.414	341.450	261.221	137.210	208.266	156.333	

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Stromertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen und den angesetzten Einspeiseerlösen. Diese beruhen auf der kalkulierten Förderung von 7,99 Cent je kWh (Prognose). Abweichend hiervon werden auf Grundlage der abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge ein Verkaufserlös von 10,57 Cent je kWh im Kalenderjahr 2023 und ein Verkaufserlös von 14,10 Cent je kWh im Kalenderjahr 2024 zugrunde gelegt. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

Die Schwankungen der Umsatzerlöse ergeben sich in den Jahren 2023 und 2024 aus den im Vergleich zur Förderung nach dem EEG 2021 höheren Verkaufserlösen für den erzeugten Strom aus den abgeschlossenen Direktvermarktungsverträgen. Ab dem Jahr 2038 hat die Emittentin den Abschlag für technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen auf 3 % erhöht und kalkuliert die Emittentin mit einer reduzierten Stromerzeugung (Zu den Ergebnissen der Ertragsberechnung siehe S. 65 f.).

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

³ Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Nordex Germany GmbH, die die Emittentin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG für die von der Emittentin betriebenen fünf Windenergieanlagen neben der Pachtvorauszahlung und der laufenden Pacht für die Windenergieanlagen anteilig zu erstatten hat, sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.

⁴ Die **Versicherungen** umfassen eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter und eine Allgefahrenversicherung. Diese deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁵ Kosten für **Telefon** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

⁶ Als **Haftungsvergütung** für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Es wird ein Aufwandsersatz von 0 Euro kalkuliert, da prognosegemäß keine Aufwendungen und Auslagen anfallen, die zu erstatten sind.

⁷ Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert. Die höheren Kosten in den Jahren 2023 und 2024 im Vergleich zu den Folgejahren ergeben sich aus den höheren Umsatzerlösen der Emittentin in diesem Zeitraum.

⁸ Die laufende **Buchführung** wird von der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernommen.

⁹ Die Aufstellung des **Jahresabschlusses** wird voraussichtlich von der Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.

¹⁰ **Strombezugskosten** fallen für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen an.

¹¹ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2021 sind Kosten kalkuliert, die auf Erfahrungswerten beruhen. Die hier ebenfalls genannte **kommunale Beteiligung** betrifft die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2021 geleistet wird. Die Zahlung ist hier nur berücksichtigt, soweit sie nicht vom Netzbetreiber erstattet wird. Dies betrifft die Jahre 2023 und 2024, da die Emittentin in diesen Jahren den Strom im Wege einer sonstigen

Direktvermarktung vermarktet und die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in diesem Rahmen nicht erstattet bekommt. In den übrigen Jahren wird die Zahlung prognosegemäß Netzbetreiber erstattet. Daraus erklärt sich die Schwankung dieser Position zwischen dem Jahr 2024 und 2025.

¹² Die kalkulierten Kosten für **Nutzungsentgelte für Grundstücke** ergeben sich aus den von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen. Die Kosten sind zu 50 % von der Emittentin zu tragen. Die Nutzungsentgelte richten sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG aus dem Betrieb der zehn Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen. Die höheren Nutzungsentgelte in den Jahren 2023 und 2024 im Vergleich zu den Folgejahren ergeben sich aus den höheren Umsatzerlösen in diesem Zeitraum. Die Nutzungsverträge sehen ferner einen Anstieg der Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2033 vor. Die Reduzierung der Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2038 beruht wiederum auf den ab dem Jahr 2028 angenommenen niedrigeren Umsatzerlösen aus dem Betrieb der 10 Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen (von denen fünf Windenergieanlagen von der Emittentin und weitere fünf Windenergieanlagen von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG betrieben werden).

¹³ Die fest fixierte **laufende Pacht für die Windenergieanlagen** fließt an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und dient dort zu Deckung laufender Kosten, die der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Verpachtung der Windenergieanlagen anfallen. In den Jahren 2023 bis 2025 wurde eine höhere Pacht als in den Folgejahren vereinbart, damit die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG die in diesen Jahren noch anfallenden Zahlungen für den Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild decken kann. Die laufende Pacht ist neben der Pachtvorauszahlung und der Mehrertragsbeteiligung (siehe nachstehend Fn. 19) zu leisten und wird aus dem aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und nicht aus den Einnahmen dieser Vermögensanlage gedeckt.

¹⁴ Die Emittentin hat laufende Betriebskosten für Maßnahmen zum **Ausgleich** und zum **Naturschutz**.

¹⁵ Die Position **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)** beinhaltet die laufenden Kosten eines Systems zur transponderbasierten Erkennung von Flugzeugen und bedarfsgerechten Beleuchtung der von ihr betriebenen fünf Windenergieanlagen zur Nachtzeit, die von der Emittentin zu tragen sind.

¹⁶ Die Kosten für das **Fledermausmonitoring** fallen planmäßig nur in den ersten beiden Betriebsjahren an, da das Monitoring nur in den ersten beiden Betriebsjahren durchgeführt werden muss.

¹⁷ Die Position **Fleximaus** deckt die Kosten für Hard- und Software für eine betriebsoptimierte Fledermausabschaltung ab.

¹⁸ Die **Nutzungsgebühr Umspannwerk** deckt die laufenden Kosten der Nutzung des Umspannwerks ab, über das der erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

¹⁹ Die Emittentin hat mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG im Pachtvertrag über die fünf Windenergieanlagen eine **Mehrertragsbeteiligung** zugunsten der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vereinbart: Zwischen Inbetriebnahme und dem 31.12.2039 erhält die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG danach neben der Pachtvorauszahlung und der laufenden Pachtzahlung 40 % des Betrages, um den die jährlichen, auf drei Jahre gemittelten Umsatzerlöse der Emittentin die folgenden als Basiswert zugrunde gelegten Umsatzerlöse übersteigen:

2022	1.796.951 Euro
2023:	2.377.193 Euro
2024-2037	1.796.951 Euro

Im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird je Windenergieanlage ein Fünftel des vorstehenden Basiswerts zeitanteilig für den Zeitraum ab dem Inbetriebnahmetag bis zum Jahresende als Basiswert zugrunde gelegt. Die Mehrertragsbeteiligung für ein Betriebsjahr wird jeweils zum Ablauf des Stichtags 31.12. eines Kalenderjahrs auf Grundlage eines rollierenden Systems unter Betrachtung des gemittelten Umsatzerlöses

der drei vorangegangenen Kalenderjahre berechnet und im Anschluss ausbezahlt.

Der Basiswert für das Jahr 2022 ist nur für den Fall relevant, dass die Windenergieanlagen entgegen der in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Prognose im Jahr 2022 Umsatzerlöse erzielt. Nach der Prognose der Emittentin werden die als Basiswert zugrunde gelegten Umsatzerlöse nur im Jahr 2024 überschritten. Da die Umsatzerlöse über drei Jahre gemittelt werden, fällt die Mehrertragsbeteiligung prognosegemäß in den Jahren 2025, 2026 und 2027 an. Die Mehrertragsbeteiligung wird aus dem aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und nicht aus den Einnahmen dieser Vermögensanlage gedeckt.

Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat eine gleichlautende Mehrertragsbeteiligung mit der Generalübernehmerin Max Bögl WWS GmbH geschlossen. Die Erlöse aus der Mehrertragsbeteiligung werden danach an die Max Bögl WWS GmbH weitergeleitet.

²⁰ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**.

²¹ Zu den **Zinsaufwendungen** wird auf nachstehende Fn. 34 verwiesen.

²² **Sonstige Aufwendungen** betreffen die jahresanteilige Berücksichtigung der Pachtvorauszahlung für die Windenergieanlagen.

²³ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

²⁴ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der höchste derzeitige Hebesatz der Standortgemeinden kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Jahresergebnissen in den jeweiligen Jahren.

²⁵ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen, der sonstigen Aufwendungen und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**. Die prognostizierten Jahresergebnisse werden bei der voraussichtlichen Vermögensanlage der Emittentin in kumulierter Form ausgewiesen (siehe S. 93 f.). Auf die entsprechende Erläuterung auf S. 95, Fn. 7 wird verwiesen.

²⁶ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²⁷ Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** betreffen die Kosten der Eigenkapitalvermittlung für die Kommanditanteile und die Vermittlung der Nachrangdarlehen, die Kosten der Konzeption und Prospekterstellung und die Gründungs- und Notarkosten. Sie erfolgen planmäßig im Jahr 2022.

²⁸ Die **Investitionen in das Finanzanlagevermögen** betreffen den Erwerb des Kommanditanteils in Höhe von 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

²⁹ Im Jahr 2022 erfolgt die **Pachtvorauszahlung für die fünf Windenergieanlagen (WEA)**, die über 20 Jahre erfolgswirksam wird.

³⁰ Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab. Die Investitionen erfolgen in Sachanlagen, Finanzanlagen und einer Pachtvorauszahlung für die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. Die Finanzanlagen bezeichnen hierbei den Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Die Pachtvorauszahlung fällt für die Pacht von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Warholshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk an. Die Sachanlagen umfassen die im Investitionsplan der Emittentin (siehe S. 84) unter den sonstigen Kosten aufgelisteten Positionen „Eigenkapitalvermittlung Kommanditeinlagen“, „Vermittlung Nachrangdarlehen“, „Konzeption und Prospekterstellung“ und „Gründungskosten und Notarkosten“. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Betriebskosten vor Inbetriebnahme“ wird in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin nicht unter den Investitionen dargestellt, sondern bei den das Jahr 2022 aufgeführten Betriebskosten den jeweiligen Betriebskosten zugeordnet. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten“ wird in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin ebenfalls nicht unter den Investitionen dargestellt,

sondern im Jahr 2022 unter der Position Gezahlte Zinsen aufgeführt.

³¹ Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Jahr 2022 erfolgen.

³² Eine **Aufnahme von Krediten** betrifft zum einen die von der Emittentin ausgegebenen Nachrangdarlehen und zu andern die Aufnahme der Bankdarlehen.

³³ Die **Tilgung von Krediten** betrifft die Nachrangdarlehen und die Bankdarlehen. Die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgt vollständig zum 31.12.2026; daraus erklärt sich die Schwankung der Position im Jahr 2026 im Vergleich zu den früheren bzw. späteren Jahren. Im Übrigen ergeben sich die Schwankungen aus dem mit der finanzierenden Bank vereinbarten Tilgungsplan.

³⁴ Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung und die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 85 f. verwiesen.
- die Zinsen für die Nachrangdarlehen. Die Nachrangdarlehen sind mit 3,0 % p.a. zu verzinsen.
- Die Bürgschaftskosten für die Stellung einer Rückbausicherheit gegenüber dem Freistaat Bayern. Sie dient zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 0,5 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

Der Betrag der Position gezahlte Zinsen, der für das Jahr 2022 anfällt, wird im Investitionsplan der Emittentin (S. 84) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Fn. 30 wird verwiesen.

Die Schwankungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Laufzeiten der drei Bankdarlehen einerseits und der Nachrangdarlehen andererseits. Sie ergeben sich ferner aus der Annahme eines höheren Zinssatzes nach 10 Jahren bei den Bankdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren. Zinsen für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung fallen darüber hinaus prognosegemäß nur im Jahr 2022 an.

³⁵ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 5.528.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200 %.

³⁶ Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

³⁷ Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des jeweiligen Jahres hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 38 wird verwiesen.

³⁸ Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen einerseits und einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

³⁹ Die Emittentin bildet eine **Rücklage für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende.

⁴⁰ Die Emittentin bildet ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst**. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entgegen der Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

⁴¹ Die **freie Liquidität** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032
(+) Umsatzerlöse ¹	0	2.377.193	3.171.090	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	32.500	1.416.202	1.597.648	1.545.574	1.526.744	1.537.919	1.436.296	1.445.287	1.454.429	1.463.724	1.450.771
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781
Betriebsergebnis	-32.500	953.209	1.565.660	243.595	262.426	251.251	352.873	343.883	334.741	325.446	338.398
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	327.351	207.819	206.865	197.291	185.798	146.916	135.423	123.931	112.438	100.946	289.694
Finanzergebnis	-327.351	-207.819	-206.865	-197.291	-185.798	-146.916	-135.423	-123.931	-112.438	-100.946	-289.694
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-359.851	745.390	1.358.795	46.305	76.627	104.335	217.450	219.952	222.303	224.500	48.704
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	56.921	192.606	3.143	7.515	11.509	27.817	28.177	28.516	28.833	6.722
Steuerliches Jahresergebnis	-359.851	802.311	1.551.401	49.448	84.142	115.844	245.267	248.129	250.819	253.333	55.426
(+) Ergebnis aus Beteiligungen ⁷	-13.625	-202.410	-202.410	-202.410	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-373.476	599.900	1.348.991	-152.962	-148.510	-116.808	12.615	15.478	18.168	20.681	-177.225
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft) ⁸	-1.351	2.170	4.881	-553	-537	-423	46	56	66	75	-641

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2042
(+) Umsatzerlöse ¹	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	37.801.516
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	1.514.941	1.527.014	1.539.447	1.552.887	1.566.515	1.616.033	1.631.064	1.645.331	1.659.819	1.673.923	30.834.071
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	7.781	0	0	0	0	124.500
Betriebsergebnis	274.229	262.156	249.723	236.283	222.655	154.760	147.510	133.243	118.755	104.651	6.842.945
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	257.832	226.088	194.344	162.600	130.858	102.851	77.085	51.318	25.552	4.612	3.267.612
Finanzergebnis	-257.832	-226.088	-194.344	-162.600	-130.858	-102.851	-77.085	-51.318	-25.552	-4.612	-3.267.612
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.397	36.068	55.379	73.683	91.797	51.909	70.425	81.924	93.203	100.039	3.575.333
(+) Gewerbesteuer ⁶	916	2.608	4.452	7.090	9.702	3.951	6.621	8.279	9.905	10.890	456.173
Steuerliches Jahresergebnis	17.313	38.675	59.830	80.773	101.499	55.860	77.046	90.203	103.107	110.929	4.031.505
(+) Ergebnis aus Beteiligungen ⁷	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	-232.652	897.582	897.582	897.582	897.582	-55.000
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-215.339	-193.976	-172.822	-151.878	-131.153	-176.792	974.628	987.785	1.000.690	1.008.511	3.976.505
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft) ⁸	-779	-702	-625	-549	-475	-640	3.526	3.574	3.620	3.649	14.387

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,99 ct/kWh. Abweichend hiervon werden auf Grundlage der abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge ein Verkaufserlös von 10,57 Cent je kWh im Kalenderjahr 2023 und ein Verkaufserlös von 14,10 Cent je kWh im Kalenderjahr 2024 zugrunde gelegt. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der über 20 Jahre verteilt in Ansatz gebrachten Pachtvorauszahlung, der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Zu den **Zinsaufwendungen** wird auf die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin auf S. 98 ff., dort Fn. 34 verwiesen.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 98 ff., dort Fn. 24).

⁷ Das **Ergebnis aus Beteiligungen** betrifft das anteilige steuerliche Ergebnis, das prognosegemäß aus der Beteiligung an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG auf die Emittentin entfällt. Die Schwankung zwischen den Jahren 2022 und 2023 sowie zwischen den Jahren 2025 und 2026 beruht darauf, dass die gesamte von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG zu zahlende Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild im

Jahr 2022 abgeschrieben wird, die Refinanzierung durch laufende Pachtzahlungen für die fünf Windenergieanlagen durch die Emittentin aber erst in den Jahren 2023 bis 2025 erfolgt (siehe dazu die Erläuterungen zum Investitionsplan der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, S. 88, dort Fn. 4. Die Schwankung zwischen dem Jahr 2038 und 2039 beruht darauf, dass mit Ablauf des Jahres 2038 die 10 Windenergieanlagen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vollständig abgeschrieben sein werden, so dass ab diesem Zeitpunkt die über 20 Jahre anteilig als Ertrag angesetzte Pachtvorauszahlung zu einem höheren Betriebsergebnis der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG führt.

⁸ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Investitionen ¹	18.491.000	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	22.490.000	22.490.000	22.490.000	22.490.000	22.490.000
Umsatzerlöse ³	0	2.377.193	3.171.090	1.796.951	1.796.951	1.796.951
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	-359.851	802.311	1.551.401	49.448	84.142	115.844

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionen** werden auf S. 84 beschrieben. Sie fallen planmäßig nur im Jahr 2022 an.

Der hier und im Investitionsplan auf S. 84 genannte Betrag der Investitionen unterscheidet sich von der Summe der in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin angegebenen Investitionen. In der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin werden Investitionen in Sachanlagen, Finanzanlagen und einer Pachtvorauszahlung für die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. aufgeführt Die Finanzanlagen bezeichnen hierbei den Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Die Pachtvorauszahlung fällt für die Pacht von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk an. Die Sachanlagen umfassen die im Investitionsplan der Emittentin (siehe S. 84) unter den sonstigen Kosten aufgelisteten Positionen „Eigenkapitalvermittlung Kommanditeinlagen“, „Vermittlung Nachrangdarlehen“, „Konzeption und Prospekterstellung“ und „Gründungskosten und Notarkosten“. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Betriebskosten vor Inbetriebnahme“ wird in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin nicht unter den Investitionen dargestellt, sondern bei den das Jahr 2022 aufgeführten Betriebskosten den jeweiligen Betriebskosten zugeordnet. Die im Investitionsplan der Emittentin aufgelistete Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten“ wird in der

voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin ebenfalls nicht unter den Investitionen dargestellt, sondern im Jahr 2022 unter der Position Gezahlte Zinsen aufgeführt.

² Die geplante **Produktion in kWh** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 64 ff.).

³ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,99 ct/kWh. Abweichend hiervon werden auf Grundlage der abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge ein Verkaufserlös von 10,57 Cent je kWh im Kalenderjahr 2023 und ein Verkaufserlös von 14,10 Cent je im Kalenderjahr 2024 zugrunde gelegt. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert. Die Schwankungen der Umsatzerlöse ergeben sich in den Jahren 2023 und 2024 aus den im Vergleich zur Förderung nach dem EEG 2021 höheren Verkaufserlösen für den erzeugten Strom aus den abgeschlossenen Direktvermarktungsverträgen.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 102 - 103).

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG
Sitz:	Wülfershausen a.d. Saale
Geschäftsanschrift:	Sonnenstraße 17, 97618 Wülfershausen a.d. Saale
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	07.07.2021. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Schweinfurt, HRA 10307
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb von fünf Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung und dem Halten von technischen Einrichtungen zur Stromerzeugung und Weiterleitung an der RegioE2 Windkraft GmbH & Co. KG*) zu beteiligen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus. <i>*) Bei der Firmierung „RegioE2 Windkraft GmbH & Co. KG“ handelt es sich um einen Schreibfehler in § 2.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Gemeint ist die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.</i>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 7.000 Euro. Es handelt sich um Kommanditanteile.	
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlagen auf das Kapital wurde noch nicht einbezahlt. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt 7.000 Euro.	
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 73 bis 78 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.	
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen in Form einer Schwarmfinanzierung nach § 2a VermAnlG.
	Volumen	913.000 Euro
	Platzierungszeitraum	Die Platzierung hat am 08.09.2022 begonnen und läuft noch
	Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeiten	Das Nachrangdarlehen ist am 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig. Es besteht keine Kündigungsmöglichkeit.
	Platzierungsstand	197.500 Euro
	Im Übrigen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.	
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.	

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist der Betrieb von fünf Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.	
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: Pachtvertrag über die Windenergieanlagen mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG vom 24.06.2022: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn er ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin, Strom aus Windenergie zu erzeugen. Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben.	

- **Vertrag zur Konzeption und Prospekterstellung** mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 03.01.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das notwendige Eigenkapital nicht aufnehmen und die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 36 (Vertragsrisiken) und S. 38 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung** mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 03.01.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 31 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Pooling-Vereinbarung** mit der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG vom 25.05.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da durch das Pooling Risiken hinsichtlich unterschiedlicher Erlöse aus dem Stromverkauf aus den zehn Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen sowie Ersatzzahlungen bei reduzierter oder ausgefallener Stromerzeugung (z.B. aus dem Vollwartungsvertrag) und Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfalls geteilt werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 36 (Vertragsrisiken) und S. 34 f. (Risiken aus gemeinsamer Abrechnung) beschrieben.

- **Verträge zur sonstigen Direktvermarktung** mit der N-ERGIE AG vom 22.02.2022 und vom 26.07.2022

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Emittentin durch die Verträge höhere Einnahmen erzielt, als sie auf Grundlage des Zuschlags der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach dem EEG 2021 erzielen würde. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 36 (Vertragsrisiken) und S. 34 (Risiken der Direktvermarktung) beschrieben.

- **Darlehensverträge** mit der Landesbank Saar zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und Darlehensverträge zur Endfinanzierung vom 29.07.2022:

Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zu-

sammenhängenden Risiken werden auf S. 37 (Einsatz von Fremdkapital in Form von Bankdarlehen) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 85 f. zu finden.

- **Generalunternehmervertrag** zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der Max Bögl WWS GmbH über die Entwicklung und schlüsselfertige Errichtung der Windenergieanlagen vom 06.05.2021 nebst Nachtrag vom 24.06.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 31 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Anschlussvertrag an ein Umspannwerk** zwischen der zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 24.06.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben

- **Vollwartungsvertrag** zwischen der zwischen der Max Bögl Wind AG und der Nordex Germany GmbH vom 09.06.2021, der von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG am 26.07.2022 übernommen wurde:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 31 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Nutzungsverträge für Grundstücke**, die zwischen der zwischen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und den Grundstückseigentümern geschlossen wurden:

Die Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken S. 36 (Vertragsrisiken) beschrieben.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur vom 14.10.2021 abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weite-

	ren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) hat am 28.09.2021 Klage gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld erhoben, mit dem Ziel, das Landratsamt zu verpflichten, die Bauarbeiten im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen einzustellen. Er hat mit dem gleichen Ziel am 18.02.2022 auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung mit dem Ziel einer Baueinstellung gestellt. Der Antrag auf einstweilige Verfügung wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 25.05.2022 abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Über die Klage wurde noch nicht entschieden. Im Übrigen existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin hat Pachtvorauszahlungen für die Pacht der fünf Windenergieanlagen bereits in Höhe von 13.751.664 Euro geleistet. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen. Ferner hat die Emittentin den Kaufpreis für den Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG in Höhe von 55.000 Euro geleistet.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

Beteiligungsstruktur:

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Name:	Beteiligung:
Büchs, Birgit	500 € / 7,14%
Damm, Klemens	500 € / 7,14%
Englert, Steffen	500 € / 7,14%
Gruß, Jürgen	500 € / 7,14%
Hergenhan, Luis	500 € / 7,14%
Krauß, Sandra	500 € / 7,14%
Kürschner, Winfried	500 € / 7,14%
Müller, Marco	500 € / 7,14%
Ries, Udo	500 € / 7,14%
Schmutz, Christiane	500 € / 7,14%
Schön, Axel	500 € / 7,14%
Seifert, Wolfgang	500 € / 7,14%
Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale	500 € / 7,14%
Gemeinde Saal a.d. Saale	500 € / 7,14%

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter:	Nadine Paulus (33,33%), Stefan Paulus (33,34%), Erich Wust (33,33%)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus
Funktion:	Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

- Konzeption und Prospekt
- Kaufmännische und technische Betriebsführung

**Bürgerwindenergie
Weißer Turm Süd
GmbH & Co. KG
(Emittentin)**

Pachtvertrag
Windenergie-
anlagen

Eigenkapitalvermittlung
Kommanditanteile

Vermittlung Nachrangdarlehen

Vertragliche Beziehungen:

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Komplementärin:	Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH
Kommanditist:	Erich Wust (100%)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus
Funktion:	Anbieterin und Prospektverantwortliche

RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG

Komplementärin:	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH
Kommanditisten:	Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (50 %) Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (50 %)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus
Funktion:	Verpächterin der Windenergieanlagen

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Komplementärin:	PW Energie Verwaltungs-GmbH
Kommanditist:	Nadine Paulus (50%) Dr. Bernd Wust (50%)
Geschäftsführerin:	Nadine Paulus
Funktion:	Vermittlerin

Eueco GmbH

Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen- verkaufsprospektverordnung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin

Firma:	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Gründungskommanditistin

Name:	Geschäftsanschrift:	Kommanditeinlage
Sandra Krauß	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Gründungskomplementärin.

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name:	Geschäftsanschrift:	Kommanditeinlage
Birgit Büchs	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Sandra Krauß	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Klemens Damm	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Steffen Englert	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Jürgen Gruß	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Luis Hergenhan	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Winfried Kürschner	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Marco Müller	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Udo Ries	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Christiane Schmutz	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Axel Schön	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Wolfgang Seifert	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Gemeinde Saal a.d. Saale	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro
Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	500 Euro

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 500 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin. Die Einlage ist noch nicht einbezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 7.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einlagen sind noch nicht eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und Beirat der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Name:	Geschäftsanschrift:
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Frau Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gemeinsam aus. Frau Nadine Paulus wurde erst nach Gründung der Emittentin Mitglied von deren Geschäftsführung. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

Beirat der Emittentin

Die Emittentin wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht be-

stimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren bei der Emittentin nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name:	Geschäftsanschrift:
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Frau Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen üben Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus bei der Emittentin keine Funktion aus.

Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den Personen gemäß Vermögensanlagen-verkaufsprospektverordnung

Weitere Angaben zur WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen: Bei der Gründungs-

komplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH nicht vor.

Insolvenzverfahren: Über das Vermögen der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: In Bezug auf die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder eine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauf-

tragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne eigene Einlage beteiligt. Diese verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Im Übrigen ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Frau Krauß sowie zu Frau Büchs, Herrn Damm, Herrn Englert, Herrn Gruß, Herrn Hergenhan, Herrn Kürschner, Herrn Müller, Herrn Ries, Frau Schmutz, Herrn Schön, Herrn Seifert sowie der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a.d. Saale

Frau Krauß ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale sind Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen: Bei Frau Krauß, Frau Büchs, Herrn Damm, Herrn Englert, Herrn Gruß, Herrn Hergenhan, Herrn Kürschner, Herrn Müller, Herrn Ries, Frau Schmutz, Herrn Schön und Herrn Seifert liegen keine Eintragungen in einem Füh-

rungszeugnis vor, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

Bei der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a.d. Saale handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich.

Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön und Herr Seifert sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Frau Krauß, Frau Büchs, Herrn Damm, Herrn Englert, Herrn Gruß, Herrn Hergenhan, Herrn Kürschner, Herrn Müller, Herrn Ries, Frau Schmutz, Herrn Schön und Herrn Seifert nicht vor.

Es bestehen auch keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland bezüglich der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a.d. Saale.

Insolvenzverfahren: Über das Vermögen von Frau Krauß, Frau Büchs, Herrn Damm, Herrn Englert, Herrn Gruß, Herrn Hergenhan, Herrn Kürschner, Herrn Müller, Herrn Ries, Frau Schmutz, Herrn Schön, Herrn Seifert sowie der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a.d. Saale wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein

Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: Bei Frau Krauß, Frau Büchs, Herrn Damm, Herrn Englert, Herrn Gruß, Herrn Hergenhan, Herrn Kürschner, Herrn Müller, Herrn Ries, Frau Schmutz, Herrn Schön, Herrn Seifert sowie der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a. d. Saale bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder eine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale sind als Kommanditisten der Emittentin mittelbar auch an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG beteiligt. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Im Übrigen sind Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Eng-

lert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Krauß ist als Angestellte bei der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG tätig. Diese erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung, Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 127. Im Übrigen ist Frau Krauß nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert, die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und der Gemeinde Saal a.d. Saale sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Kürschner und Herr Müller stellen jeweils Standortgrundstücke für Windenergieanlagen zur Verfügung. Im Übrigen erbringen sie keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Frau Krauß, Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a.d. Saale erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Aufgrund dieser Personenidentität werden die Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemeinsam getätigt.

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen:

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Herr Erich Wust ist Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Wust nicht vor.

Insolvenzverfahren: Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder eine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten bzw. der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten bzw. der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Herr Erich Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung, Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage, die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 127 und die Buchführung.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 60 % der Stammeinlage unmittelbar an der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt, und damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt.

Herr Erich Wust ist mit 25 % der Kommanditeinlagen unmittelbar an der RegioEnergie GmbH & Co. KG beteiligt. Diese hielt einen Anteil in Höhe

50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Herr Erich Wust an dieser mittelbar beteiligt war. Dieser Kommanditanteil wurde an die Emittentin übertragen. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Ferner hält die RegioEnergie GmbH & Co. KG 50 % der Gesellschaftsanteile an der Max Bögl WWS GmbH, so dass Herr Erich Wust an dieser mittelbar beteiligt ist. Diese hat den Windpark Wargolshausen-Wülfershausen als Generalunternehmerin für die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet.

Herr Erich Wust ist mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne eigene Einlage beteiligt. Herr Erich Wust ist damit mittelbar an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG beteiligt. Diese verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Mitglied der Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung, Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage, die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 127 und die

Buchführung. Herr Erich Wust ist zudem als Mitglied der Geschäftsführung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG tätig. Diese verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist zudem Komplementärin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Herr Erich Wust in seiner Funktion als Geschäftsführer der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH auch als Mitglied der Geschäftsführung für die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG tätig ist. Die Emittentin ist Kommanditistin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und steht mit dieser deswegen ebenfalls in einem Beteiligungsverhältnis.

Herr Erich Wust ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches

in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist zudem Komplementärin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Herr Erich Wust mittelbar an dieser beteiligt ist. Die Emittentin ist Kommanditistin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und steht mit dieser deswegen ebenfalls in einem Beteiligungsverhältnis.

Ferner ist Herr Erich Wust mit 60 % der Stammeinlage unmittelbar an der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Weitere Angaben zu Frau Nadine Paulus

Frau Nadine Paulus ist Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Aufgrund dieser Personenidentität werden die Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemeinsam getätigt.

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen:

Bei Frau Nadine Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesenge-

setzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis der Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Frau Nadine Paulus ist Deutsche. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Frau Nadine Paulus nicht vor.

Insolvenzverfahren: Über das Vermögen der Frau Nadine Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Frau Nadine Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: Bei Frau Nadine Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder eine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals unmittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner mit einem Anteil von 33,33 % unmittelbar an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten bzw. der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Ge-

schäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten bzw. der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Frau Nadine Paulus ist mit 25 % der Kommanditeinlagen unmittelbar an der RegioEnergie GmbH & Co. KG beteiligt. Diese hielt einen Anteil in Höhe von 50 % des Kommanditkapitals an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Frau Nadine Paulus an dieser mittelbar beteiligt war. Dieser Kommanditanteil wurde an die Emittentin übertragen. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Ferner hält die der RegioEnergie GmbH & Co. KG 50 % der Gesellschaftsanteile an der Max Bögl WWS GmbH, so dass Frau Nadine Paulus an dieser mittelbar beteiligt ist. Diese hat den Windpark Wargolshausen-Wülfershausen als Generalunternehmerin für die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet.

Frau Nadine Paulus ist mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne eigene Einlage beteiligt. Frau Nadine Paulus ist damit mittelbar an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG beteiligt. Diese verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen des

Typs Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk.

Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus ist als Mitglied der Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung, Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage, die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 127 und die Übernahme der Buchführung. Frau Nadine Paulus ist zudem als Mitglied der Geschäftsführung der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG tätig. Diese verpachtet der Emittentin die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist zudem Komplementärin der Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Frau Nadine Paulus in ihrer Funktion als

Geschäftsführerin der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH auch als Mitglied der Geschäftsführung für die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG tätig ist. Die Emittentin ist Kommanditistin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und steht mit dieser deswegen ebenfalls in einem Beteiligungsverhältnis.

Frau Nadine Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Frau Nadine Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frau Nadine Paulus ist mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH ist zudem Komplementärin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG, so dass Frau Nadine Paulus mittelbar an dieser beteiligt ist. Die Emittentin ist Kommanditistin der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG und steht mit dieser deswegen ebenfalls in einem Beteiligungsverhältnis.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahme-rechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwands-entschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2042 ein Betrag in Höhe von 26.250 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Diese Aufwendungen und Auslagen werden mit 0 Euro beziffert, da prognosegemäß fallen keine Aufwendungen und Auslagen anfallen, die zu erstatten sind.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Frau Krauß und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Frau Büchs, Herr Damm, Herr Englert, Herr Gruß, Herr Hergenhan, Herr Kürschner, Herr Müller, Herr Ries, Frau Schmutz, Herr Schön, Herr Seifert sowie die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale und die Gemeinde Saal a. d. Saale nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 500 Euro erhalten die vorstehend genannten Personen in der der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2042 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 1.000 Euro. Frau Sandra Krauß erhält für Ihre Tätigkeit bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ferner ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Kirschner und Herr Müller stellen jeweils ein Standortgrundstück für Windenergieanlagen, die von der Emittentin betrieben werden, zur Verfügung. Die Nutzungsvergütung ist abhängig von den Umsatzerlösen der Emittentin. Auf Grundlage der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin erhalten Herr Kirschner und Herr Müller im Prognosezeitraum Vergütungen in Höhe von jeweils 220.000 Euro.

Frau Nadine Paulus erhält für Ihre Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Sie erhält für Ihre Tätig-

keit als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Frau Nadine Paulus ist mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals unmittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Sie ist damit zu 50 % an dem Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Sie ist ferner mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Sie ist damit zu 33,33% am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Sie ist ferner mit 25 % der Kommanditeinlagen unmittelbar an der Regio-Energie GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist damit zu 25% am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen von Frau Paulus an den vorstehenden Gesellschaften steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Herr Erich Wust erhält für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen weder einen Aufwendersersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Erich Wust ist unmittelbar als alleiniger Kommanditist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) beteiligt. Er ist damit zu 100 % an dem Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Er ist ferner mit 33,33 % der Stammeinlage unmittelbar an der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt. Er ist damit zu 33,33 % am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Er ist ferner 25 % der Kommanditeinlagen unmittelbar an der RegioEnergie GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist damit zu 25 % am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Er ist ferner mit 60 % der Stammeinlage unmittelbar an der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Er ist damit zu 60 % am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsfüh-

rung an den vorstehenden Gesellschaften steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 27.250 Euro zuzüglich der mit 0 Euro bezifferten Aufwendungen und Auslagen der Komplementärin zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 480.250 Euro zuzüglich der mit 0 Euro bezifferten Aufwendungen und Auslagen der Komplementärin zu. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in nicht bezifferbaren Höhe zu (Ergebnisbeteiligung des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, der RegioEnergie GmbH & Co. KG und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH sowie und Ergebnisbeteiligung der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der WWS Erneuerbare

Energien Verwaltungs-GmbH und der RegioEnergie GmbH & Co. KG). Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in nicht bezifferbaren Höhe zu (Ergebnisbeteiligung des Herrn Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, der RegioEnergie GmbH & Co. KG und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH sowie Ergebnisbeteiligung der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH und der RegioEnergie GmbH & Co. KG). Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädi-

gungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG" (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in 36166 Wülfershausen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb von fünf Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung und dem Halten von technischen Einrichtungen zur Stromerzeugung und Weiterleitung an der RegioE2 Windkraft GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

- 4.1 Als Gesellschafter sind beteiligt:
 - a) Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer HRB 15448 mit Sitz in Markt Erlbach, Geschäftsanschrift: Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach, als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
 - b) Birgit Büchs, Anschrift: Nelkenweg 2, 97618 Wülfershausen als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - c) Klemens Damm, Anschrift: Zur Geba 4, 97638 Mellrichstadt als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).

- d) Steffen Englert, Anschrift: Industriestr. 5, 97618 Wülfershausen, als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - e) Jürgen Gruß, Anschrift: Heßbergstraße 4, 97618 Hollstadt, als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - f) Luis Hergenhan, Anschrift: Nelkenweg 2, 97618 Wülfershausen, als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - g) Sandra Krauß, Anschrift: Lindenweg 2, 90599 Dietenhofen, als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - h) Winfried Kürschner, Anschrift: Eller 11, 97633 Saal a. d. Saale, als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - i) Marco Müller, Anschrift: Friedhofstr. 5 97618 Hollstadt als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - j) Udo Ries, Anschrift: Wilhelm-Busch-Str. 4 97616 Bad Neustadt a. d. Saale als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - k) Christiane Schmutz, Anschrift: Schulzenhof 4, 97633 Saal a. d. Saale als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - l) Axel Schön, Anschrift: Am Schießbach 1, 97633 Saal a. d. Saale als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - m) Wolfgang Seifert, Anschrift: Neubastr. 19, 97618 Wülfershausen als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - n) Gemeinde Wülfershausen, Anschrift: Hauptstr. 5, 97618 Wülfershausen als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - o) Gemeinde Saal a.d. Saale, Anschrift: Rathausstr. 2, 97633 Saal a. d. Saale als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- 4.2 Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Beteiligung an Gewinn und Verlust, den stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 4.3 Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen.
- § 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten**
- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter die Beitrittsangebote anzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten oder sinnvoll sind. Die Beitritte der weiteren Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafter in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird jeder beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt. Die Komplementärin ist nicht zur Annahme der Beitrittsangebote verpflichtet, insbesondere wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 oder die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2021 gefährdet würde. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Erhöhung der Pflichteinlage von Gesellschaftern.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Vollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 5.5 Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 verpflichten sich die Gesellschafter, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 zu treffen.
- 5.6 Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie
- a) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und
 - b) die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten.
- Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.
- 5.7 Die Komplementärin kann der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, ohne Zustimmung der Gesellschafter eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Gesellschaft anbieten.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinsatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen für die Projektentwicklung, insbesondere Gutachten, Studien, Planungsdienstleistungen, Ausgleichsmaßnahmen, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognosen;

- b) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke und Wege inklusive Infrastrukturnutzungsverträgen (mit Anschlussgebühren);
- c) Sicherung der Einspeisezusage und Festlegung des Netzverknüpfungspunktes;
- d) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen, zur Planung, Herstellung, Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen und der Windparkinfrastruktur sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- e) Abschluss von Pacht- und Gebrauchsüberlassungsverträgen für Betriebseinrichtungen einschließlich Windenergieanlagen
- f) Beantragung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen inklusive Änderungs genehmigungen und Änderungsanzeigen;
- g) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen inklusive Erlöspoolingverträgen und Verträgen zur Direktvermarktung von Strom;
- h) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- i) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen, einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- j) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- k) Beauftragung von erforderlichen oder zweckmäßigen Gutachten;
- l) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- m) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, wobei das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung – ohne Aufwand für eine evtl. Direktvermarktung der erzeugten Energie – 2,0 % der Nettoumsätze der Gesellschaft sowie Erstattung von betriebsnotwendigen Aufwendungen und Auslagen zuzüglich hierauf jeweils entfallende Umsatzsteuer nicht überschreiten darf. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden; die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte gegenüber dem Betriebsführer müssen vollumfänglich bei der Gesellschaft bleiben,
- n) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- o) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- p) Führen von Aktiv- und Passivprozessen.
- q) In der Betriebsphase Abschluss eines Vertrages zur technischen Änderung der Nachtbefeu erung hin zu einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK).
- r) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch dieses Zustimmung srecht ersetzt. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen;
- c) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;

- e) Abschluss oder wesentlicher Änderungen bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen.
- f) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien für Verbindlichkeiten Dritter, mit Ausnahme von Infrastrukturgesellschaften;
- g) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes.

7.7 In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung der Gesellschafter zu einer Maßnahme gemäß § 7.6 nicht kurzfristig eingeholt werden kann, die Maßnahme aber unbedingt notwendig ist, weil den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft bei Zuwarten ein erheblicher Schaden droht und/oder die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, darf die Komplementärin ohne die Zustimmung der Gesellschafter handeln. Die Komplementärin hat in Fällen nach vorstehendem Satz 1 die Gesellschafter in einer angemessenen Frist über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen. Die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern ;
 - g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
 - h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windkraftanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 Prozent der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei den Abstimmungen gilt:
- a) Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
 - b) Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1 (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.

tellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Es wird schriftlich abgestimmt.

Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

- 8.5 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.6 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Darüber hinaus bedürfen Beschlussfassungen über folgende Gegenstände einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- a) Veräußerung des Windparks im Ganzen;
 - b) Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes;
 - c) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, soweit die betreffende Umwandlungsvorschrift eine solche Mehrheitsentscheidung zulässt, sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
 - d) Auflösung der Gesellschaft. Solange nicht alle Windkraftanlagen der Gesellschaft vollständig zurückgebaut worden sind, ist hierfür die Zustimmung der Komplementärin erforderlich;
 - e) Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis der festen Kapitalanteile.
- 8.7 Soweit Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, Sonderrechte beeinträchtigen oder Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- 8.8 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und

Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.

- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft (§ 11) verlangt wird. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Vorsitzender). Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- 9.8 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere der Gesellschafterbeschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter soll eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden. Die Niederschrift wird ferner durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

- 10.1 Die Komplementärin kann, Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- 10.2 Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe, und dem Hinweis auf die Frist zur

Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- 10.5 Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugewangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.
- 10.6 Das Ergebnis der Beschlussfassung durch die Komplementärin im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich

oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 11.14 Einwendungen gegen den Jahresabschluss können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Feststellungsbeschluss geltend gemacht werden.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- 12.4 Die Vergütung wird zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das begonnene Kalenderjahr fällig. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Vergütung zeitanteilig zu entrichten
- 12.5 Über die Vergütung hinaus sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).
- 12.6 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen
- 12.7 Die vorgenannten Vergütungen und Kostenerstattungen gelten im Innenverhältnis als Aufwand der Gesellschaft, d.h. sie sind unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft zu zahlen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- 13.1 Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- 13.2 Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.3 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 14.3 Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 14.4 Ist eine Gemeinde, z.B. die Gemeinde Saal a.d. Saale, Hollstadt oder Wülfershausen a.d. Saale, Gesellschafterin, werden der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

- 15.2 Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 16 Gewinnverwendung, Entnahmen

- 16.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.
- 16.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen:
- a) Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeneröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
 - b) Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 17 Steuerfestsetzungsverfahren

- 17.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 17.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 17.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 18 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 18.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

- 18.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 18.3 Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.08.2020 im Landkreis Rhön-Grabfeld hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllen würde.
- 18.4 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 18.5 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als hierdurch eine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen begründet würde. Es gilt § 707 BGB.
- 18.6 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 19 Erbfall

- 19.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckungserzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 19.2 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 19.3 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem

Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

- 19.4 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 19.5 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages zulässig.
- 19.6 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 20 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 20.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig.
- 20.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 20.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 22 dieses Vertrages.
- 20.5 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt, oder
 - b) die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2021 gefährdet wird, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - i. Der Gesellschafter selbst oder ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied er ist, hat an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teilgenommen, nimmt daran teil oder plant zukünftig die Teilnahme
 - ii. Die Qualifikation der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 für den Zeitraum ab Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Windkraftanlage wird dadurch gefährdet, dass ein Gesellschafter, der zum Zeitpunkt des Beitritts zu der Gesellschaft im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet war, dort nicht mehr mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- 20.6 Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Ausscheiden

- 21.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;

- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 21.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 21.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 22 Abfindungsanspruch

- 22.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 22.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 22.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 22.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 22.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 22.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12

des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 23 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

23.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

23.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 24 Informations- und Kontrollrechte

24.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen

24.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 25 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 26 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 27 Informationspflichten

27.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitzverlegung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen.

27.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, folgende Änderungen und Informationen der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:

- a) Änderung der Adresse,

- b) Änderung der Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
 - c) Änderung der Kontoverbindung
 - d) jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist.
- 27.3 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 28 Datenverwaltung

- 28.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 28.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 28.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 28.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln

§ 29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 29.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 29.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 29.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

07.07.2021

WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Erich Wust

Sandra Krauß

Klemens Damm

Udo Ries

Wolfgang Seifert

Axel Schön

Winfried Kürschner

Jürgen Gruß

Birgit Büchs

Marco Müller

Steffen Englert

Luis Hergenhan

Christiane Schmutz

Gemeinde Saal a.d. Saale

Gemeinde Wülfershausen

Hinweise zum Gesellschaftsvertrag

1. Soweit im Gesellschaftsvertrag Wülfershausen bezeichnet ist, ist stets Wülfershausen a.d. Saale gemeint.
2. Die folgenden in Ziff. 7.6 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Regelungen zu Geschäften, für die ein vorheriger Zustimmung Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig ist, haben voraussichtlich keinen Anwendungsbereich:
 - Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen (Ziff. 7.6 c des Gesellschaftsvertrags),
 - Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu (Ziff. 7.6 d des Gesellschaftsvertrags),
 - Abschluss oder die wesentliche Änderung bestehender Wartungsverträge (Ziff. 7.6 e des Gesellschaftsvertrags).

Die Regelung, wonach die Veräußerung des Windparks im Ganzen nur mit einer Beschlussfassung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf (Ziff. 8.6 a des Gesellschaftsvertrags), hat prognosegemäß ebenfalls keinen Anwendungsbereich. Gleiches gilt für die Regelung, wonach eine Auflösung der Gesellschaft nur mit Zustimmung der Komplementärin zulässig ist, solange nicht alle Windkraftanlagen der Gesellschaft vollständig zurückgebaut worden sind (Ziff. 8.6 d Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die vorgenannten Regelungen haben deswegen voraussichtlich keinen Anwendungsbereich, weil die Emittentin nach ihrer Anlagepolitik und Anlagestrategie nicht Eigentümern der fünf Windenergieanlagen wird. Eigentümerin der fünf Windenergieanlagen wird die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Die Emittentin kann deswegen voraussichtlich keine Windkraftanlagen veräußern. Im Falle der totalen Zerstörung einer Windkraftanlage obläge die Wiederherstellung und die Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Wartungsverträge für die Windkraftanlagen werden prognosegemäß nur von der RegioE2 Windpark GmbH & Co KG geschlossen und können auch nur von dieser geändert werden. Auf die auf S. 58 beschriebene Möglichkeit der Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik wird verwiesen.

3. Bei der Firmierung „RegioE2 Windkraft GmbH & Co. KG“ in § 2.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin handelt es sich um einen Schreibfehler. Gemeint ist die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de